

Synode 72 Bistum St.Gallen

Verabschiedeter Text

III. Kirchlicher Dienst / Planung
der Seelsorge in der Schweiz

Inhalt

Kommissionsbericht

0	Einleitung	III/ 3
1	Mitverantwortung aller in der Kirche	III/ 4
2	Kirchliches Dienstamt	III/11
2.1	Vielfalt des kirchlichen Amtes	III/11
2.2	Ordination und kirchliche Dienste der Laien	III/20
2.3	Besondere kirchliche Dienste	III/20
2.4	Grundhaltungen und Lebensweisen	III/20
2.5	Zusammenarbeit	III/22
2.6	Berufung	III/22
2.7	Nachwuchs	III/23
2.8	Ausbildung und Fortbildung	III/24
2.9	Ordination für Frauen	III/25
3	Geistliche Gemeinschaften	III/26
3.1	Situation und Probleme	III/26
3.2	Grundlegendes	III/27
3.3	Elemente der Lebensform	III/29
3.4	Einzelne Dienste	III/31
4	Seelsorge in der Zukunft – Strukturelle Konsequenzen	III/32
4.1	Leitbild für die Seelsorge im Bistum St.Gallen	III/32
4.2	Seelsorge in der Pfarrei	III/32
4.3	Seelsorge im Dekanat	III/33
4.4	Zusammenarbeit im Seelsorgeteam	III/34
4.5	Gesamtschweizerische Zusammenarbeit	III/35

Entscheidungen und Empfehlungen

5	Mitverantwortung aller in der Kirche	III/37
6	Kirchliches Dienstamt	III/39
6.1	Vielfalt des kirchlichen Amtes	III/39
6.2	Einsatz und Integration von Laien	III/40
6.3	Der selbständige Diakonat	III/40
6.4	Besondere kirchliche Dienste	III/42
6.5	Lebensweisen	III/43
6.6	Nachwuchs	III/45
6.7	Ausbildung und Fortbildung	III/46
6.8	Priesterweihe für Frauen	III/48
7	Geistliche Gemeinschaften	III/48
7.1	Geistliche Gemeinschaften innerhalb der Kirche	III/48
7.2	Geistliche Gemeinschaften in ihrer Selbstverwirklichung	III/51
8	Strukturelle Konsequenzen – Seelsorge in der Zukunft	III/53
8.1	Pfarrei	III/53
8.2	Dekanat	III/55
8.3	Bistum	III/57
8.4	Gesamtschweizerischer Pastoralrat	III/61

III.

Kirchlicher Dienst Planung der Seelsorge in der Schweiz

Kommissionsbericht

Von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommen

0 Einleitung

Am 26. Mai 1974 hat die Synode den Text IV «Kirche im Verständnis des Menschen von heute» verabschiedet. Darin wird ein Gemeindemodell vorgelegt, in welchem die Kirche als verpflichtende, aktive und verantwortliche Gemeinschaft beschrieben wird. Eine Zusammenarbeit unter den vom Bischof eingesetzten Vorstehern der Gemeinde mit Pfarreiräten und Kirchenverwaltungen ist notwendig (Nr. 8.2–3). Der vorliegende Text geht näher auf die Zusammenarbeit aller mit letztverantwortlichen Dienstträgern ein. Dabei konnte die Frage des Verständnisses, der Lebensform und der Ausbildung kirchlicher Amtsträger nicht umgangen werden.

Einen besonderen Beitrag im Leben der Kirche leisten die Ordensleute. Von der heutigen Lage der Kirche aus müssen sie ihre Stellung neu überlegen. Ihr spezieller Beitrag muss aber auch deutlicher gesehen und richtiger bewertet werden.

Der vorliegende Text zieht einige strukturelle Folgerungen. Grundlage dafür bilden die allgemeinen Überlegungen in den verschiedenen Synodentexten und der Bericht «Bistum St.Gallen 1990», welcher am 19. März 1973 von der Stellenplanungskommission des Bistums herausgegeben wurde.

Daraus ergibt sich die Einteilung des Textes:

- Mitverantwortung aller in der Kirche
- Kirchliches Dienstamt
- Geistliche Gemeinschaften
- Seelsorge in der Zukunft – strukturelle Konsequenzen.

Kompetenzabgrenzung und Umschreibung von Zuständigkeiten sind wichtig. Die Synode als Vorgang hat aber gezeigt, dass es in der Kirche ebenso wichtig ist, dass Amtsträger und Vertreter aller Schichten der Kirche offen aufeinander hören, sich richtig zu verstehen und zu erklären suchen und gemeinsam nach Lösungen ringen.

1 **Mitverantwortung aller in der Kirche**

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 5)

1.1 *Die Kirche ist ein Geheimnis.* Sie ist einerseits Initiative Gottes, eine Wirklichkeit, die besteht, bevor ihre Mitglieder sich für sie entscheiden. Sie ist andererseits freie Antwort der Menschen, eine Wirklichkeit, die entsteht durch deren Engagement, Glaubens- und Lebensgemeinschaft.

Wer der Kirche dienen will, muss bereit sein, auch an das Unmögliche zu glauben, ganz auf das künftige Reich Gottes zu vertrauen und sich gleichzeitig der Klugheit und der menschlichen Wissenschaften bedienen.

So ruft gerade der Glaube an Gott und die Ehrfurcht vor seiner Sendung die Kirche und alle Glieder der Kirche auf zu Planung und rationellem Handeln. Sie dürfen sich nicht mit überkommenen Gewohnheiten, frommen Gefühlen oder guten Absichten begnügen.

1.2 *Alle Glieder der Kirche sind für deren Sein und Sendung verantwortlich.* Sie sind berufen, diese Verantwortung wirklich zu leben, wenn auch auf je verschiedene Art.

Jedes Glied der Kirche erhält von Gott Gaben, um der Gemeinschaft und ihrer Sendung zu dienen. Allen ist das Wirken des Heiligen Geistes zugesagt. Der Heilige Geist bewirkt, dass «jeder einzelne nach dem Mass seines Vermögens beiträgt zum Aufbau des ganzen Leibes» (Eph 4, 16). So erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sich zum Wohl der Menschen und der Kirche einzusetzen.

Auch heute wirkt der Geist Gottes, wo Menschen einander helfen und aufeinander hören, einen Rat geben und einander vergeben, sich freuen und Trost spenden, Gedemütigten die Hand reichen, wo Menschen als Menschen leben und als Menschen sterben können, wo Menschen beten, sich von Gott angenommen wissen und das Kommen des Herrn erwarten.

Allerdings wirkt der Heilige Geist nicht automatisch, sondern durch das Hören auf ihn und durch das menschliche Tun. Damit ist jedem, der behauptet, in der Kraft des Heiligen Geistes etwas zu tun, die Aufgabe überbunden, sich selbst zu prüfen und sich von der Gemeinschaft der Glaubenden prüfen zu lassen. Paulus schreibt im 1. Thessalonicherbrief nach der Mahnung: «löschet den Geist nicht aus» den Satz: «prüft alles, was gut ist, behaltet» (1 Thess 5, 19 und 21). Die Menschen haben sich aber auch zu prüfen, ob sie dem Wirken des Heiligen Geistes nicht widerstehen oder ihn auslöschen. Jeder einzelne und jede Gemeinde muss sich immer wieder prüfen, ob der pfingstliche Geist Jesu auch tatsächlich erfahren wird. Vom Wirken

des Geistes kann sicher nicht gesprochen werden, wenn nicht z. B. folgende Fragen positiv beantwortet werden können: Wie werden Konflikte in der Gemeinde ausgetragen? Wie werden Minderheiten und Aussenseiter behandelt? Wie erträgt man Meinungsverschiedenheiten? Wie wird die Jugend von der Gemeinde und die Gemeinde von der Jugend angenommen?

Das Engagement eines jeden, die gemeinsame Arbeit und die Ausdauer aller machen die Vitalität der Kirche aus.

1.3 *«Mündigkeit bedeutet* mehr als Emanzipation, als Gleichberechtigung und Mitbestimmung. Wenn Jugendliche das Datum ihrer Volljährigkeit herbeisehnen, dann geschieht das meistens unter dem Vorzeichen: dann hat mir niemand mehr etwas zu sagen, dann kann ich machen, was ich will. Wenn sie aber dann rechtlich mündig geworden sind, merken sie gewöhnlich recht bald, dass es durchaus kein ungeübtes Vergnügen ist, erwachsen zu sein.

Mündigkeit heisst nicht nur: ich kann allein entscheiden, sondern auch: ich muss allein entscheiden. Und zwar nicht nur darüber, wofür ich mein Taschengeld ausgabe, sondern über mein ganzes Leben: über das, was mir wichtig sein soll und was nicht; über das, was ich als richtig ansehe und was als falsch; über das, was ich auf jeden Fall tun will und was ich auf jeden Fall vermeiden möchte. Mündig sein heisst: über sich verfügen, aber nicht nach Lust und Laune, sondern in Ernst und Verantwortung, die für die getroffene Entscheidung und ihre Folgen auch einsteht. Also: eine Überzeugung haben und nicht einfach nachreden, was andere vorsagen; nüchtern und kritisch einen Sachverhalt prüfen und nach der Wahrheit suchen; vor Drohung und Gefahr nicht zurückschrecken, Angst überwinden, bereit sein, für eine gute Sache zu kämpfen und dabei Verwundungen hinzunehmen.

Mündigkeit hat ihren Preis. Sie führt zuweilen in grosse Einsamkeit. Der Mündige kann die Verantwortung nicht auf einen anderen abwälzen, er muss sich selbst in die Waagschale werfen. Er kann sich nicht hinter einem anderen verstecken.

Vor solcher Anforderung weicht der Mensch immer wieder zurück. Aber wenn Mündigkeit mehr als nur eine Rechtsfiktion sein soll, ist sie nur so zu haben. Mündig wird man nicht durch ein Gesetz oder den Eintritt eines bestimmten Datums. Mündigkeit ist eine Sache der menschlichen Reife. Das gilt auch für den christlichen Glauben. Mündige Christen entstehen nicht automatisch durch eine Reform des kirchlichen Gesetzbuches oder eine Veränderung territorialer oder funktionaler Strukturen. Mündigkeit kann nicht einfach verliehen werden. Sie ist in ihrem entscheidenden Kern das Ergebnis eines inneren, langen, oft mühsamen und schmerzlichen Wachstumsprozesses, der

keinem erspart bleibt. Mündigkeit gehört in den Bereich des Personalen.

Wenn man die Voraussetzungen und Anforderungen der Mündigkeit bedenkt, dann ist es nicht verwunderlich, dass wir lieber über sie reden, statt ernsthaft nach ihr zu streben. Es lässt sich sogar ein gewisses Verständnis dafür aufbringen, wenn erklärt wird, der mündige Christ sei eine ‚Utopie‘, der Mensch sei durch dieses Leitbild überfordert.

Seelsorger haben in ihrer Arbeit oft die Erfahrung gemacht, dass viele Menschen gar nicht in die klare Luft der Mündigkeit emporklettern möchten, sondern viel lieber auf abgesicherten und klar markierten Strassen wandern. Diese Erfahrung ist nicht von der Hand zu weisen und gibt auch ein Stück weit die Erklärung, warum die Seelsorge der Vergangenheit sich oft wenig um eine Hinführung der Christen zur Mündigkeit gekümmert hat.

Trotzdem ist dieser Zustand nicht gut. Mündigkeit ist nicht das Vorrecht einer Elite. Sie ist Auftrag und Verheissung auch für alle, die Jesus Christus nachfolgen wollen. Haben nicht viele Christen deshalb Schwierigkeiten mit ihrem Glauben, weil sie nie über infantile Kümmerformen hinausgewachsen sind? Das Ideal des Christen besteht nicht in naiver Abhängigkeit und ‚kindlichem Gehorsam‘, sondern in der Mannesreife, im Vollalter Jesu Christi (Eph. 4, 13). Gott hat ja seinen Sohn in diese Welt gesandt, damit er uns aus der Unmündigkeit befreie, aus der Herrschaft von Vormündern und Verwaltern (Gal. 4), und uns hinführe in die herrliche Freiheit der Kinder Gottes (Röm. 8, 21). Weil wir in Christus Gott unseren Vater nennen dürfen, steht uns der Weg zur Mündigkeit offen. Gehen freilich müssen wir ihn selber.» (Herbert Gauly, in «Christ in der Gegenwart», 15. Juni 1975)

1.4 Die einzelnen, die Gemeinschaften, die Gemeinden, die Diözesen, die Teilkirchen wie die Gesamtkirche brauchen eine *Vielfalt von Tätigkeiten und Diensten*, um sich zu entfalten, den Zusammenhalt aller zu stärken und ihre Sendung zu verwirklichen. Diese Dienste sind sehr verschieden: zeitlich beschränkte oder dauernde, spontane oder institutionalisierte. Sie sind die Frucht des Handelns Gottes, der in jedem für das Wohl aller wirkt. Weder der einzelne, noch die Gemeinschaft kann nach Belieben über diese Gnade verfügen. Alle müssen im Geist des Hörens und des Suchens leben, um der gegebenen Gnade gerecht zu werden.

1.5 Um allen einzelnen Gläubigen und den Gemeinden zu ermöglichen, als durch das Wort Gottes berufenes und in Jesus Christus gegründetes Volk zu leben, gibt Gott seiner Kirche ein *besonderes Dienstamt*, das bezeichnet ist durch das Sakrament der Weihe. Dieses

Amt hat als Aufgabe, die Treue in der Verkündigung des Wortes Gottes zu verbürgen, «die hl. Geheimnisse zu feiern» (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret «Dienst und Leben der Priester» Nr. 5), die Einheit aller mit der Gesamtkirche zu sichern und die christliche Glaubenserfahrung aller in diese Kirche einzubringen. (Weiter ausgeführt in Nr. 2: Kirchliches Dienstamt.)

Die Tatsache, dass einige diese besondere Aufgabe erhalten, vermindert nicht im geringsten die Verantwortung der übrigen. Der Dienstträger übernimmt auf seine besondere Art eine Aufgabe, welche eigentlich allen zukommt: Er sorgt dafür, dass die Verantwortung aller in der Kirche gelebt wird. So besteht seine Aufgabe darin, diese Verantwortung aller im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich, in den Beziehungen zu Gott und zu den Mitchristen zu fördern.

1.6 In ihrer Geschichte und Auseinandersetzung mit der Gesellschaft hat sich die Kirche zu sehr eine Welt für sich mit eigener und zentralistischer Leitung eingerichtet. Nur zu leicht konnte man deshalb Kirche und Hierarchie gleichsetzen. Heute, da u. a. direkte Information und Kommunikation weitgehend gewährleistet sind, suchen die Menschen eher die wirkliche Kompetenz als das sakrale Geheimnis bei kirchlichen Autoritäten. Gerade die Verantwortungsbewussten verlangen Freiheit, Beachtung der Mündigkeit, gerechtere und brüderlichere Beziehungen auch in der Kirche. Diese *neue Situation* stellt die bestehenden Beziehungen innerhalb der Kirche in Frage. Einige berufen sich auf die göttliche Gründung der Kirche, um solchen Fragen auszuweichen und berechtigte Kritik zurückzuweisen. Andere entdecken in solcher Situation Anrufe für eine neue Form der Treue zu den Zeugnissen des Neuen Testaments, die eine grosse Verschiedenheit der kirchlichen Strukturen aufweisen.

1.7 Indem die Kirche in ihrem Innern *neue Beziehungen* auf der Grundlage der Freiheit, der Verantwortung und des Dienstes schafft, macht sie keine Zugeständnisse an den Geist der Welt. Im Gegenteil, so bemüht sie sich, ihrem Ziel treu zu bleiben: den Menschen die Möglichkeit zu geben, den Gott Jesu Christi zu entdecken, der sich erkennen lässt in der Erfahrung von Befreiung, von Mitverantwortung und Schaffung von gerechteren, wahren und brüderlichen Beziehungen.

1.8 Gott hat die Kirche gegründet, damit sie die Sendung seines Sohnes fortsetze. Gemäss dem Beispiel Jesu Christi hat die Kirche also einen *Dienst in der Welt* zu erfüllen. Wie Jesus Christus kann sie ihren Dienst nur erfüllen, indem sie die Inkarnation Gottes in diese Welt verwirklicht und also in Solidarität mit der Welt lebt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben auch die *Laien* ihren bedeutsamen Anteil zu leisten. «Aufgabe der Kirche ist es, daran zu arbeiten, dass die Menschen fähig werden, die gesamte zeitliche Ordnung aufzubauen und durch Christus auf Gott hinzuordnen. Den Hirten obliegt es, die Grundsätze über das Ziel der Schöpfung und über den Gebrauch der Welt klar zu verkünden, sittliche und geistliche Hilfe zu gewähren, damit die zeitliche Ordnung auf Christus hin ausgerichtet werde. Die Laien aber müssen den Aufbau der zeitlichen Ordnung als die gerade ihnen zukommende Aufgabe auf sich nehmen. Sie sollen aus ihrer spezifischen Sachkenntnis heraus und in eigener Verantwortung als Bürger mit ihren Mitbürgern zusammenarbeiten und überall und in allem die Gerechtigkeit des Reiches Gottes suchen» (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über das Laienapostolat Nr. 7).

1.9 Der erste Dienst der Kirche ist der *Dienst am Evangelium*. Sie muss es jedem einzelnen, jeder Gruppe, allen Menschen so verkünden, dass diese darin das Wort Gottes erkennen, das die Menschen nicht von sich selbst entfremdet, sondern dazu aufruft, sich selber wirklich zu leben. Dieser Dienst verlangt von der Kirche, sich ohne Unterlass zu erneuern, um die Menschen besser kennenzulernen und das Wort Gottes, das ihr anvertraut ist als das Licht für das Leben der Welt, immer wieder zu entdecken. Nur so wird sie überall Gläubige erwecken, welche ganz in ihrer Welt leben und sich dann wieder zusammenfinden, um in ihrem Glauben weiter zu wachsen und diesen Glauben durch Zeichen zu bezeugen, welche in der heutigen Zeit verstanden werden.

1.10 Die Kirche und die Verantwortlichen in der Kirche sollen vor der *Persönlichkeit* eines jeden grosse Achtung haben: Achtung vor seinem Gewissen und seiner Selbstwertung, vor seinen Wünschen und Ängsten, vor seinen Talenten und seinen Grenzen. Diese können Zeichen für Gottes Willen sein. Sie sollen niemals die Schwäche und Unwissenheit von jemandem – und wäre es ein Kind – dazu missbrauchen, ihm ein bestimmtes Betragen einfach aufzuzwingen.

1.11 Es geht nicht nur darum, «den Glauben zu bewahren». Das heutige Leben verlangt im Glauben zu wachsen, in echter Begegnung mit Wissen und Erfahrungen der heutigen Gesellschaft. Die Organisation der Seelsorge in der Kirche soll so bedacht und strukturiert werden, dass sie im Dienst dieses *Wachstums des Glaubens* steht.

1.12 Wie die heutige Gesellschaft besteht auch die heutige Kirche aus einer *Vielzahl sehr verschiedener Gruppen und Gemeinschaften*. Wohnort und Nachbarschaft sind nur ein Element des gemeinsamen Lebens; Sprache, Kultur, Verantwortung, Spiritualität, Lebensstil sind

andere. Die Kirche als Volk von Verantwortlichen wird dadurch lebendig, dass die kleinen Gemeinschaften, die regionalen Gruppierungen und die Diözesen an ihrem Ort den christlichen Lebensstil und die Institutionen bestimmen und schaffen, welche vom Evangelium her gefordert sind. Sie sollen es tun in Rücksicht auf die örtlichen Umstände und Situationen.

Doch ist die Gefahr der Selbsttäuschung gross. Auch sind alle Gruppen aufgerufen, in der Wahrheit, wie sie die Gesamtkirche verkündet, immer mehr zu wachsen. Die verschiedenen kirchlichen Gruppen und Gemeinschaften müssen deshalb versuchen, sich mit den andern Gruppen und Gemeinschaften in der Gesamtkirche zu verbinden. Im Bewusstsein, dass sie etwas Wahres leben, sollen sie dies den andern mitteilen, aber auch wissen, dass sie nicht das Mass für die gesamte Wahrheit sind und diese nur finden, indem sie auf die anderen und die Gesamtkirche hören.

Die Einheit der Kirche ist nicht organisatorisch zu verwirklichen. Sie wird verwirklicht, indem einerseits alle die Verschiedenheiten der Gruppen und Gemeinden achten, und andererseits diese Gruppen und Gemeinschaften die gemeinsam zu verwirklichende Sendung der ganzen Kirche bejahen.

1.13 Damit die Solidarität, die gegenseitige Infragestellung und die Verantwortung aller verwirklicht werden, müssen die Gemeinschaften und Teilkirchen *Institutionen* schaffen für Austausch und Planung und vor allem für die *Mitverantwortung aller*. So wird es möglich, gemeinsam über den Sinn des Evangeliums und die konkrete Sendung der Kirche nachzudenken, gemeinsame Beschlüsse zu fassen und diese miteinander in die Praxis umzusetzen.

Solche Institutionen sollen geschaffen (oder wieder aufgegeben) werden gemäss den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gemeinden und der Diözese und müssen die Mündigkeit und das Verantwortungsbewusstsein aller fördern. Es würde niemandem dienen, allen Mitverantwortung und Mitentscheidung zu gewähren, ein Leitungssystem mit Repräsentation aller oder mit Delegation zu schaffen – man würde in Formalismus und Bürokratie fallen, wenn diese Institutionen nicht von Leuten getragen und erfüllt würden, die wirklich für Gottes Geist offen sind und sich für das Heil der Menschen einsetzen.

1.14 Jedes Dienstant ist Gnade. Die Kirche und die Amtsträger müssen nach dem Beispiel Jesu leben. Gott sendet die Kirche zum Heil der Welt, und er ruft dazu die kirchlichen Amtsträger in seinen Dienst. Aber Gott wirkt auch ausserhalb der Kirche und ohne ihre Amtsträger. Die Kirche und ihre *Amtsträger* haben also *nicht alles* zu tun, nicht überall zu sein, nicht jedem nachzulaufen. Sie brauchen auch nicht

alles kirchliche Leben zu kontrollieren. Sie müssen die Sendung Jesu Christi fortsetzen: Wort, Zeichen, Zeuge der Wahrheit Gottes und der Wahrheit des Menschen zu sein, wie sie in Jesus Christus geoffenbart wurde. Sie sollen und dürfen auch nicht jenen nachgeben, die in ihrem Verlangen nach Sakrament und Religion nur Sicherheit und Befriedigung suchen und so verunmöglichen, die Wahrheit von Sakrament und Glauben wirklich zu verkündigen und zu leben.

Die Amtsträger sollen dem Gewissen eines jeden Vertrauen schenken. In diesem Vertrauen können sie jene entdecken, die wirklich auf der Suche sind nach Glauben und christlichem Leben. Sie sollen alles unternehmen, um deren Erwartungen zu entsprechen. Es geht weder darum, alles zu verbieten, noch darum, alles zu segnen, sondern das Richtige zu tun zusammen mit jenen, welche das sehnlichst erwünschten. Es geht darum, die Zeichen der Gegenwart des handelnden Christus in den Gruppen von Männern und Frauen, für die das Wort Gottes Brot des Lebens ist und die – bei allem Wissen um ihre eigenen Grenzen – die Begegnung der Wahrheit Gottes mit der Wirklichkeit des Menschen leben, zu erkennen und zum Leuchten zu bringen.

1.15 Um dieser Sendung zu entsprechen, müssen die Strukturen der Kirche der *Situation der Welt*, in der sie lebt und der sie das Heil zu verkünden hat, entsprechen. Diese Situation ist geprägt durch:

- Mobilität: Die Wanderungen von und nach dem Ausland, die Verschiedenheit von Arbeitsplatz und Freizeit, die moderne Entwicklung der Gesellschaft schaffen auch bei uns eine Welt, die ständig im Wandel ist. Die Kirche kann nicht mit unbeweglichen und überholten Strukturen eine solche Welt evangelisieren.
- Verschiedenheit: Die Glieder unserer Gemeinden stammen aus verschiedenen Kulturen, sind je nach Alter, Milieu, Sprache oder Nationalität verschieden. Sie müssen sicher nicht darauf verzichten, sich selber zu sein, um Glieder der Kirche zu werden. Dass Fremde bei uns wohnen und arbeiten, ist nicht einfach eine vorübergehende Realität, welche nur zu ertragen oder zu integrieren wäre. Sie fordert kirchliche Formen, die dem Pluralismus Rechnung tragen.
- Einheit: Die Schweiz ist eine Vielfalt von Sprachen, Mentalitäten und Kulturen. Die nationale Einheit achtet die Verschiedenheit der Regionen. Aber die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung verlangen nach besserer Koordination, Zusammenarbeit und gemeinsamen Entscheidungen, die ganze Sprachregionen, ja das ganze Land, und darüber hinaus Internationale Beziehungen und Aufgaben betreffen. Die Kirche muss ebenfalls sowohl die örtlichen Realitäten achten wie auch die Bedürfnisse der Gesamtheit,

welche die Grenzen der Diözesen überschreiten. So wird die Bedeutung der Bischofskonferenz zunehmen, und werden die Schweizer Katholiken Organisationen auf regionaler und nationaler Ebene schaffen müssen, um ihres gemeinsamen Auftrages bewusster zu werden und ihn besser ausführen zu können.

- **Zerstreung:** Die Bewohner einer Region oder eines Gebietes sind weit davon entfernt, untereinander eine wirkliche menschliche Gemeinschaft zu bilden. Die menschlichen Bande und das gegenseitige Verantwortungsbewusstsein fehlen meistens. Eine wichtige Aufgabe der Kirche ist es deshalb, wahre Bande der Bekanntschaft, Solidarität und Freundschaft zu schaffen.
- **Die Frage nach dem Sinn des Lebens:** Die heutige Gesellschaft wird von verschiedenen und sich oft widersprechenden Wertvorstellungen und -systemen geprägt und dementsprechend organisiert. Die Kirche hat den Auftrag, Zeichen und Zeuge der christlichen Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens zu sein. Das fordert von ihr auch Distanz und Kritik gegenüber der bestehenden Gesellschaft und ihrer Organisation, um Zeuge der kommenden Herrschaft des Reiches Gottes zu sein.

1.16 Seelsorge in dieser gesellschaftlichen Situation verlangt immer wieder *neue Überlegung* dessen, was die Gemeinschaft mit Gott und aller Menschen untereinander noch besser fördern könnte. Durch ihren gemeinsamen Glauben an Jesus Christus sind alle Christen in diesem Bemühen und Überlegen geeint. Deshalb wird die katholische Kirche die Erneuerung ihrer Organisation und ihre Unternehmungen zusammen mit den anderen christlichen Kirchen in der Schweiz überlegen und versuchen, in Zusammenarbeit mit ihnen ihre Sendung zu erfüllen.

2 Kirchliches Dienstamt

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6)

2.1 Vielfalt des kirchlichen Amtes

2.1.1 Vorüberlegungen und Fragen

2.1.1.1 Das kirchliche Amt steht im Dienste der Mitverantwortung aller zur Sammlung und Sendung der Kirche.

2.1.1.2 Die Urchristengemeinde bezeichnete alle Ämter in der Kirche als Diakonie (als Dienst) und als Charisma (als geistgewirkte Gaben und Aufgaben). Sie wurden in ihrer Vielfalt – als haupt- und nebenbe-

rufliche und ehrenamtliche Dienste – geordnet unter der Autorität der Apostel und später ihrer Delegierten und Nachfolger. Schon bald entwickelte sich eine hierarchische Ordnung dieser Dienste, die im dreigeteilten sakramentalen Ordo – Bischof, Priester, Diakon – ihren theologischen Ausdruck fand. Nicht zu übersehen ist allerdings die grosse Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Bedürfnisse und Situationen.

Das Konzil von Trient betonte in notwendiger Abhebung vom reformatorischen Verständnis des allgemeinen Priestertums die Andersartigkeit des sakramentalen Priestertums, forderte mit Recht dessen Reform und bessere Ausbildung. Doch wurde in der Folgezeit das kirchliche Amt fast ausschliesslich auf das Priestertum reduziert, obwohl auch in dieser Zeit viele Dienste von sog. «Laien» und Ordensleuten erfüllt wurden.

2.1.1.3 Es ist verständlich, dass im Zusammenhang mit der Krise, in der die Kirche und die Gesellschaft heute stehen, auch das kirchliche Amt seine Krise erlebt. Unsicherheit in Theorie und Praxis des kirchlichen Berufes weiten sich aus. Oft nicht erfüllbare Rollenerwartung, Überforderung und gesellschaftliche Isolation bedrängen die Priester. Das fehlende Pastoralkonzept (mangelnde Prioritätenordnung), das Gefühl, nicht richtig vorbereitet zu sein, die nicht gewünschte Einengung auf den Sakramentendienst fördern die Unsicherheit. Nachwuchsmangel ist u. a. die Folge solcher Unsicherheit und fördert sie nochmals. Was ist zu tun?

2.1.1.4 In der heutigen Diskussion um das kirchliche Dienstant stellen sich viele Fragen. Solche Fragen sind unter anderen:

2.1.1.4.1 Was bedeutet eigentlich Ordination?

Wie ist die Lehre vom character indelibilis (= unauslöschbares Merkmal), welcher dem Empfänger einer Weihe einmalig und unwiederholbar eingeprägt wird, zu verstehen?

Was ist von der apostolischen Sukzession bei der Weitergabe der Weihe zu halten?

2.1.1.4.2 Wie lässt sich die heute immer deutlicher werdende Entwicklung auffangen, dass der Ordinierte immer mehr seinen Schwerpunkt im kultisch-sakramentalen Bereich ausübt, während die übrigen Seelsorgsaufgaben in zunehmendem Masse von Laien (haupt- oder nebenamtlich) wahrgenommen werden? Ist diese Entwicklung wünschenswert? Oder führt sie zu einer gefährlichen Verengung des priesterlichen Berufsbildes?

2.1.1.4.3 Wieweit ist auch für jene Dienstträger in der Kirche eine Ordination erforderlich, die ausschliesslich im diakonalen oder im leitend-koordinierenden Bereich tätig sein wollen? Oder können solche

Dienste auch hauptberuflich von Nichtordinierten wahrgenommen werden?

2.1.1.4.4 Ist eine Ordination für jene sinnvoll, die ihr Engagement hauptsächlich im profanen Bereich ausüben (z. B. als Lehrer von Profanfächern, als Diplomaten, als Wissenschaftler usw.)? Wieweit kann hier noch von Verkündigung in Wort und Dienst am Sakrament, von Diakonie oder Leitung gesprochen werden?

2.1.1.4.5 Ist eine Ordination auf Zeit theologisch möglich?

2.1.1.4.6 Ist die *Missio canonica* eine generelle Erlaubnis zum Verkündigungsdienst innerhalb eines Bistums, oder ist es die konkrete Sendung eines Nichtordinierten durch den Bischof zur Seelsorgetätigkeit in einer bestimmten Gemeinde?

2.1.1.4.7 Welche kirchlichen Dienste verlangen in der heutigen Ordnung der Ämter eine Ordination? Welche eine *Missio* durch den Bischof?

2.1.1.4.8 Ist für die Zukunft darauf hinzuarbeiten, dass es für alle hauptberuflich tätigen Seelsorger keine *Missio canonica* mehr gibt, sondern nur mehr Ordinierte oder dann Laien?

2.1.1.4.9 Oder könnte die Sendung durch die *Missio canonica* als ein neues kirchliches Dienstant verstanden und entsprechend auch liturgisch ausgestaltet werden?

Wieweit könnte dieses neue Dienstant im Rahmen der jetzt geltenden Ämterordnung geschaffen werden?

Könnte ein solches neues Dienstant als weitere Ausfächerung des *einen* Weihe-Sakramentes (*Sacramentum ordinis*) verstanden werden und somit am sakramentalen Charakter des Ordo teilhaben (vgl. das kürzlich abgeschaffte Subdiakonat mit seinem sakramentenähnlichen liturgischen Ritus)?

2.1.1.4.10 Wäre es aufgrund der eigenständigen Sendung des Laien in Taufe und Firmung wünschbar, dass auch in Zukunft Laien hauptberuflich in der Seelsorge tätig sind, die als Nichtordinierte verkündend (im Wort und im Sakrament), diakonal und leitend wirken?

2.1.1.4.11 Ist für die Zukunft der Diakonat als eigenständiger Beruf anzustreben? Kann oder soll die Diakonatsweihe denen erteilt werden, die hauptberuflich im diakonalen Dienst der Kirche stehen (z. B. Sozialarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst)? Oder soll demjenigen auf Wunsch die Diakonatsweihe gespendet werden, der für den Verkündigungs- oder Leitungsdienst fähig und bereit ist, aber infolge Verheiratung die Priesterweihe nicht empfangen kann?

Können solche selbständige Diakone aufgrund ihrer Weihe auch eine Gemeinde eigenständig leiten, oder untersteht die Gemeindeleitung

nach wie vor dem zum Priester Ordinierten? Oder wäre eher für alle, die hauptberuflich verkündende, diakonale und leitende Dienste wahrnehmen, die Ordination zum Priester anzustreben?

Welchen Stellenwert hat der Diakonat in der Theologie und in der kirchlichen Tradition?

Wie unterscheiden sich Funktion und Engagement des Diakons von Funktion und Engagement des hauptamtlichen Laientheologen?

2.1.1.5 Krise ist Chance. Rückbesinnung auf den charismatischen Aufbruch der kirchlichen Dienste in den urchristlichen Gemeinden und auf die Anpassung dieser Dienste an die Bedürfnisse der jeweiligen Zeit ist notwendig, also auch Besinnung auf die Chancen und Bedürfnisse der heutigen Kirche in ihrem Auftrag in der heutigen Zeit. Aus solcher Besinnung ergeben sich einige fundamentale Forderungen:

Alle sind als Getaufte und Gefirmte verantwortlich für Sammlung und Sendung der Kirche.

Alle sollen und dürfen als Getaufte und Gefirmte damit rechnen, in einen besonderen kirchlichen Dienst berufen zu werden, in Haupt- und Nebenberufe, in den ehrenamtlichen Dienst. Denn: «Der Geist weht wo er will» (Joh 3, 8). Es kann innere Berufung sein; es kann Berufung durch die Gemeinde sein; es kann auch Berufung durch das Amt sein.

Kriterium solcher Berufung ist die sachliche Kompetenz (Fähigkeit und Ausbildung) und die durchaus kritische Einordnung in die bestehende Ordnung des kirchlichen Dienstes.

Die bestehende Ordnung des kirchlichen Dienstes ist zu revidieren auf Grund solcher Rückbesinnung auf den urchristlichen Aufbruch und solcher Besinnung auf die Chancen und Bedürfnisse der heutigen Kirche – ohne mit der Tradition zu brechen.

Die neue Ordnung muss offen bleiben für neue Entwicklungen, muss freien Raum gewähren für nichtgeplante und nicht-institutionalisierte kirchliche Dienste – allerdings diese Entwicklungen prüfend auf Grund der Rückbesinnung und Neubesinnung.

2.1.1.6 Das Aufbrechen der Fragen um das kirchliche Dienstant fand seinen Niederschlag in verschiedenen kirchlichen Dokumenten, von denen erwähnt seien:

- Vaticanum II: «Lumen gentium», Dogmatische Konstitution über die Kirche
- Vaticanum II: «Christus Dominus», Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche
- Vaticanum II: «Presbyterorum ordinis», Dekret über Dienst und Leben der Priester
- Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das priesterliche Amt (Paulinus Verlag Trier, 1969)

- Internationale Theologen-Kommission: Priesterdienst (Johannes-Verlag Einsiedeln, 1970/71)
- Bischofssynode 1971: Der priesterliche Dienst (Schweizerische Kirchenzeitung 139 [1971] S. 725–735)
- Internationale Theologen-Kommission: Der apostolische Charakter der Kirche und die apostolische Sukzession (Schweizerische Kirchenzeitung 143 [1975] S. 497–503)

2.1.2 *Grundlegende Funktionen*

Der folgende Versuch einer Neubesinnung auf die Theologie des kirchlichen Dienstamtes soll als Anregung verstanden sein, die theologischen Studien über Wesen und Abgrenzung der kirchlichen Dienste fortzusetzen.

2.1.2.1 Die Verkündigung der Frohbotschaft Christi ist grundsätzlich Auftrag der gesamten Kirche und jedes einzelnen Christen. Alle sind als Getaufte und Gefirmte für den Dienst und die Aufgaben der Kirche innerhalb ihrer Gemeinschaft selbst und in der Welt verantwortlich.

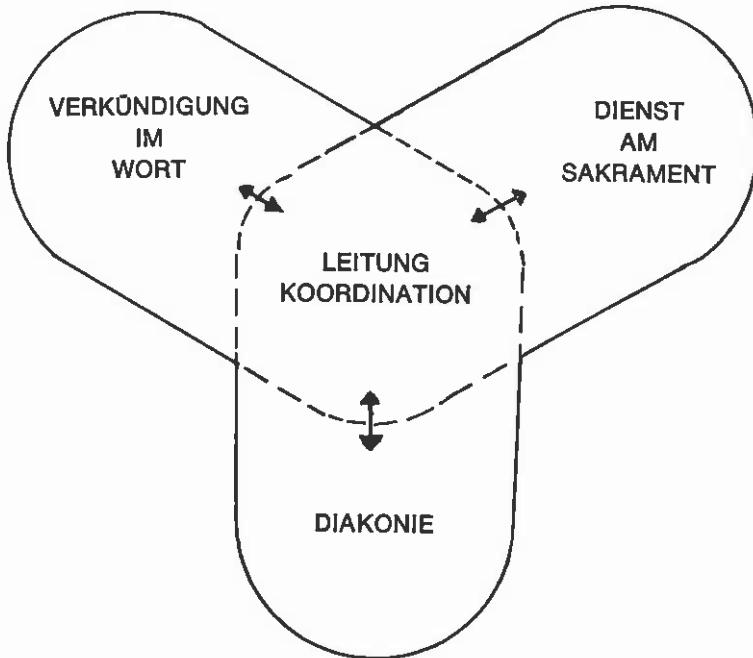
2.1.2.2 Innerhalb dieses allgemeinen Auftrages gibt es eine besondere Sendung: den verkündenden, einheitsstiftenden und leitenden Dienst an der Gemeinde. Für den Träger dieses Dienstes gilt: «Wer der Erste sein will, der muss sich allen anderen unterordnen und ihnen dienen.» (Mk 9, 35). Die Ausführung des Auftrages Christi ergibt sich aus den Bedürfnissen der Einzelnen, der Gemeinde, der Ortskirche (Diözese) und der Gesamtkirche. Das kirchliche Dienstamt umfasst demnach folgende grundlegende Funktionen, die sich voll decken mit dem Auftrag der Kirche, der auf Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, zurückgeht:

- Verkündigung im Wort
- Dienst am Sakrament
- Diakonie.

Diesen Funktionen des kirchlichen Dienstamtes kommt die Aufgabe zu, die Gemeinde zu leiten, zu koordinieren und zu animieren. Sein einheitsstiftender Charakter wird in der Feier der Eucharistie am deutlichsten sichtbar und wirksam. Denn «mit der Eucharistie stehen die übrigen Sakramente im Zusammenhang; auf die Eucharistie sind sie hingeordnet; das gilt auch für die anderen kirchlichen Dienste und für die Apostolatswerke.» (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 5.)

2.1.2.3 Diese Funktionen sind nicht exklusive oder isolierte Dienstzweige, sondern sich gegenseitig ergänzende und bedingende Be-

standteile des einen kirchlichen Dienstes. Als solche aber erlauben oder verlangen sie sogar verschiedene Schwerpunktsetzungen innerhalb des kirchlichen Dienstamtes.



2.1.2.4 Mit Funktionen meinen wir nicht oberflächliche Betriebsamkeit, sondern Sorge um den Menschen im Geiste Jesu, der gekommen ist zu dienen, zu suchen und selig zu machen, was verloren war. Dieser Christus, der einen Menschen zu vollem Engagement heraus ruft, ist innerster Sinn und Zentrum jedes kirchlichen Dienstamtes.

In diesem Zusammenhang seien neben den in der Praxis der Seelsorge Tätigen auch die Lehrer und Forscher in Theologie genannt, welche mit ihrer Arbeit Wesentliches beitragen zum Dienst am Wort, am Sakrament und in der Diakonie.

2.1.3 *Ordination zum Priester – Ordinationsverständnis.*

2.1.3.1 Zeichen dieses Dienstes ist die Ordination als Berufung und Sendung. Damit zeigt sie ihren heilsgeschichtlichen Ort, indem sie zwei zentrale biblische Linien aufnimmt: das berufende Handeln Gottes sowie Sendung und Beauftragung des Menschen.

– Berufung: persönliche, radikale Inanspruchnahme von Gott zu diesen verschiedenen Diensten (Charisma, innere Berufung).

Vgl. Berufung der Propheten (z. B. Jes 6, 1 ff; Jer 1, 4 ff), Berufung der Jünger (Mt 4, 18 ff; Joh 1, 35 ff) sowie die Berufungspraxis in den ersten christlichen Gemeinden (Apg 14, 23; Apg 16, 1 ff).

– Sendung: Beauftragung von Jesus Christus und seiner Botschaft her durch das Gebet der Gemeinde und die Handauflegung des Bischofs in der Nachfolge der Apostel zum Dienst in der Kirche und an den Menschen.

Vgl. Aussendung der Jünger (Mt 28, 19 f), Aussendung des Barnabas und Saulus (Apg 13, 1 ff).

In der Ordination erhält der Gesandte eine ursprüngliche Teilnahme an der Lehr-, Priester- und Hirtenaufgabe Christi.

2.1.3.2 Für den Empfang der Ordination gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Bereitschaft zu ganzem Engagement,
- Offensein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche,
- Offensein auf den Mitmenschen hin im Aufeinanderhören, Miteinandersprechen und Voneinanderlernen,
- sachgemäße Ausbildung und Sachkenntnis,
- Verantwortung und Entscheidungskompetenz zur Leitung und Koordination,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit,
- Loyalität gegenüber der Gemeinde und den höheren Leitungsdiensten und Kollegialität mit den kirchlichen Dienstträgern.

2.1.3.3 Aus dem dargelegten Ordoverständnis würde folgen, dass die Ordination als Legitimierung und Beauftragung für Gemeinde- und Kirchenleitung verstanden wird und deshalb für die damit verbundenen Aufgaben notwendig ist.

2.1.3.4 Das dargelegte Konzept des kirchlichen Dienstamtes basiert auf der grundlegenden Gemeinsamkeit aller kirchlichen Grundfunktionen im einen kirchlichen Dienst. Demzufolge sind Differenzierungen und Schwerpunktsetzungen als verschiedene Berufsbilder innerhalb des einen kirchlichen Dienstes zu verstehen.

Ordination könnte von dieser Überlegung her umschrieben werden als: von Christus in besonderer Weise in Dienst genommen, beauftragt

und ermächtigt sein, durch menschliches Tun (trotz Unzulänglichkeit und Versagen) Gottes erlösende Liebe den Brüdern und Schwestern mitzuteilen. In dieser Fortsetzung der Sendung Christi wird der Ordinierte mit den drei Grundfunktionen des kirchlichen Dienstes beauftragt (Verkündigung im Wort, Dienst am Sakrament, Diakonie), wobei eine davon den Schwerpunkt seines Auftrags bilden kann.

Dabei beziehen sich Leitung und Koordination auf die konkreten Aufgaben und Dienstbereiche, sind also nicht Selbstzweck, sondern garantieren und ermöglichen den einheitsstiftenden Dienst in der Gemeinde.

2.1.3.5 Verkünder des Wortes können auch Nichtordinierte sein. In der gegenwärtigen Ordnung des kirchlichen Dienstes gelten als kirchenamtliche Verkünder nur jene, die eine entsprechende Missio haben. Dies gilt auch für Katecheten bei Erwachsenen und Jugendlichen und für andere kirchenamtliche Spezialisten im Dienste der Verkündigung, z. B. in Radio und Fernsehen, in Zeitungen und Zeitschriften.

Es gibt aber auch viele, die diese Dienste nebenamtlich wahrnehmen. Sie sollen von hauptamtlich Beauftragten in Ihren Dienst eingeführt und darin begleitet werden. Wieweit eine Missio durch den Bischof erforderlich und nützlich ist, werden die jeweiligen Umstände bestimmen (Missio ist die vom Bischof erteilte Berechtigung für den kirchenamtlichen Verkündigungsdienst und die Sendung in diesen Dienst).

2.1.4. *Koordination und Leitung*

2.1.4.1 Das Leitungsamt steht dem Papst und den Bischöfen zu. Diese Leitung hat vor allem die Aufgabe, die Sendung aller und im besonderen die Dienste der verschiedenen kirchlichen Amtsträger zu koordinieren. Vermehrte Koordination, regionale Zusammenarbeit und Leitung sind aber auch von der seelsorglichen Situation her verlangt. Die Menschen heute leben mehr in kleinen Gemeinschaften und in grösseren Regionen. Die traditionelle territoriale Gemeinde ist so in ihrer Bedeutung relativiert.

2.1.4.2 Leitung und Koordination innerhalb der Kirche auf den verschiedenen Ebenen kann nur geschehen in gegenseitiger Liebe und Ehrfurcht, in offenem Gespräch miteinander und in Respektierung der verschiedenen Verantwortlichkeiten gemäss dem Subsidiaritätsprinzip.

2.1.4.3 Die kirchlichen Leitungsdienste werden neue Formen christlicher und kirchlicher Gruppen und Gemeinschaften, wie sie sich heute entwickeln, achten. Sie anerkennen gerne deren christlichen Geist und deren Möglichkeit, als Sauerzeug zur Erneuerung der Kirche zu wirken. Sie werden diese Gruppen nicht vorschnell einordnen in bestehende kirchliche Strukturen, haben allerdings gegenüber solchen Gruppen

auch die Aufgabe der Kritik in Treue zur christlichen Botschaft und zur kirchlichen Tradition.

2.1.4.4 Kirche verwirklicht sich im besonderen in der territorialen oder kategorialen Gemeinde (Pfarrei). Ihr steht ein ordiniertes Gemeindeführer (Pfarrer) vor, der auf dieser Ebene den Verkündigungsdienst und den amtlichen diakonalen Dienst leitet und koordiniert unter Anweisung des Dekans und in Koordination mit ihm. Der Pfarrer wird seinen Dienst nur zusammen mit Mitarbeitern erfüllen können.

2.1.4.5 Das Bistum ist eingeteilt in Dekanate. Dem Dekanat steht ein ordiniertes Leiter bzw. Dekan vor. Er koordiniert und leitet unter Anweisung des Bischofs und in Koordination mit ihm den Verkündigungsdienst und den amtlichen diakonalen Dienst in seinem Bereich. Auch er kann das nicht allein. Er braucht ein Mitarbeiterteam.

2.1.4.6 In der Diözese ist der Bischof der Hauptverantwortliche für die kirchlichen Dienste, sowohl für den Verkündigungsdienst wie für den amtlichen diakonalen Dienst. Er koordiniert und leitet diese Dienste. Er hat Mitarbeiter, die mit ihm zusammen alle Angelegenheiten des Bistums beraten und zu allfälligen Entscheidungen führen. Letzter Entscheid bleibt beim Bischof.

2.1.5 *Allgemeine Forderungen*

2.1.5.1 Der Vielfalt aller dieser kirchlichen Dienstämter ist Rechnung zu tragen in Ausbildung, in Auswahl und Berufung. Das verlangt eine ständige Überprüfung der Anforderungen an den kirchlichen Dienst. Dabei sind spontane (charismatische) Initiativen von einzelnen und Gruppen zu respektieren und in geeigneter Weise soweit als möglich zu integrieren.

2.1.5.2 Die Zusammenarbeit und Koordination der genannten kirchlichen Dienste kann nur geschehen und wirksam werden, wenn alle kirchlichen Amtsträger sich ständig – auch gemeinsam – besinnen auf den Heiligen Geist und ihn erbitten, der sie alle einen wird zum einen Dienst an der Sammlung und Sendung der Kirche bei aller Vielfalt ihrer Aufgaben.

2.1.5.3 Die Verwirklichung der Vielfalt des kirchlichen Dienstes gemäss seinen verschiedenen Funktionen wird eine noch grössere ökumenische Zusammenarbeit fördern und eine Koordination der Dienste aller Kirchen noch besser ermöglichen.

Die schweizerische evangelisch-katholische Gesprächskommission arbeitet gegenwärtig an einer Studie zur Amtsfrage. Diese Überlegungen sollen gefördert und von den Kirchenleitungen eingehend studiert und zu konkreten Folgerungen geführt werden.

2.2 Ordination und kirchliche Dienste der Laien

2.2.1 Alle mit sehr spezialisierten kirchlichen Diensten und Aufgaben Betrauten, die ihre Aufgaben nicht als Leitungs- und Koordinationsfunktion im umfassenden Sinne des kirchlichen Dienstamtes verstehen, können aufgrund einer wohl erst noch zu entwickelnden «Theologie des Laien» Aufgaben im Dienst der gesamten Gemeinde übernehmen.

Allerdings darf eine «Theologie des Laien» nicht eine «Negativ-Theologie» des kirchlichen Dienstamtes sein, sondern die gemeinsame Basis für die Aufgaben jedes Christen in der Kirche, sei er Laie oder amtlicher Dienstträger.

Damit bekämen auch die Dienste der Sakristane, Organisten und Sänger die ihnen zukommende Stellung in der Kirche.

2.2.2 In der gegenwärtigen Ordnung des kirchlichen Dienstes hat die Frage der Missio noch einen bedeutenden Stellenwert für die mit kirchenamtlichen Teilaufgaben betrauten Nichtordinierten.

Es muss vermieden werden, dass die Missio als «Mini-Ordination» verstanden wird und dadurch ungerechte Wertungen über Dienstfunktionen der Laien in der Kirche vorkommen. Es ist darauf hinzuwirken, dass innerhalb des kirchlichen Dienstes nur noch unterschieden wird zwischen Ordinierten und Laien. Als Fernziel wäre daher die Missio zu eliminieren.

2.3 Besondere kirchliche Dienste

2.3.1 Die Seelsorge an Fremdsprachigen, besonders an ausländischen Arbeitern, ist eines der wichtigsten Anliegen der Schweizer Kirche. In unserem Zusammenhang geht es vor allem um die Auswahl, die Ausbildung und Fortbildung, die Zusammenarbeit, Stellung und Integration (in die Schweizer Kirche) der Seelsorger in diesem besonderen Dienst. Zu fordern ist von der Kirche Verständnis für die spezielle Form der Seelsorge an Fremdsprachigen. Dieses Verständnis muss die Integration der Fremdsprachigen-Seelsorge in die Seelsorgeplanung überhaupt und der Fremdsprachigen-Seelsorger in das jeweilige Seelsorgeteam im besonderen erleichtern und fördern.

2.3.2 Die Seelsorge an Jugendlichen, Lehrlingen, Lehramtskandidaten, Studenten, Touristen, Betagten, Kranken, Sozialgefährdeten bedarf der besonderen Beachtung. Speziell ausgebildete und für diese Dienste geeignete Seelsorger sind notwendig und müssen in ihrem Dienst von allen Kirchengliedern Unterstützung erhalten.

2.4 Grundhaltungen und Lebensweisen

2.4.1 *Christlicher Lebensstil (Spiritualität)*

Wer aus dem Glauben zu leben versucht und sich am Vorbild Jesu

orientiert, kann sich im kirchlichen Dienst einsetzen lassen. Um den besonderen Anforderungen und Belastungen im seelsorglichen Dienst entsprechen zu können, muss der Dienstträger sich immer neu um eine persönliche Beziehung zu Gott und zu Jesus Christus bemühen. Gewiss wird das je nach Stand des Dienstträgers und je nach Art seines Dienstes verschieden geschehen.

Doch gibt es charakteristische Grundzüge, die dem Lebensstil aller kirchlichen Dienstträger gemeinsam sind, z. B.:

2.4.1.1 Tägliche Zeit für persönliches Gebet und Besinnung auf das Wort Gottes, um die innere Freiheit zu wahren. Sorgfältige Vorbereitung und persönlicher Mitvollzug der Eucharistiefeier.

2.4.1.2 Sinn für die Kirche, auch bei notwendiger Kritik, d. h. Treue gegenüber dem Evangelium und Rücksichtnahme auf das, was in der Kirche gewachsen ist, aber auch Hellsichtigkeit für die Probleme der Gegenwart und der Zukunft und ihre Forderungen an die Verkündigung.

2.4.1.3 Teilnahme an Sorgen und Freuden der Menschen, vor allem der Leidenden und Bedrängten. Das verlangt ein Bemühen um die Kenntnis der Situation jener, für welche die Amtsträger ihren Dienst tun.

2.4.1.4 Das Bemühen, dem Anspruch Gottes und der Menschen zu entsprechen in einem Engagement, das auch Spannungen, Beunruhigungen und Infragestellungen nicht scheut. Der Lebensstil sollte nicht im Widerspruch stehen zu einer dienenden und armen Kirche.

2.4.2 *Lebensform*

2.4.2.1 Die Wahl der Lebensform (zölibatär oder verheiratet) sollte bei allen kirchlichen Dienstträgern der freien Entscheidung des einzelnen überlassen werden. Massgebend für diese persönliche Entscheidung wird sein, in welcher der beiden möglichen Lebensformen einer für «die Sache des Herrn» verfügbarer sein und ihr besser dienen kann.

Der Zölibat wird in der Kirche als Charisma begriffen. Er wird als Gnadengabe gegeben. Niemand hat ein Recht, ihn zu fordern (vgl. Mt 19, 12: «... es gibt Ehelose, die um des Himmelreichs willen sich selbst zur Ehelosigkeit entschlossen haben. Wer es fassen kann, fasse es.» 1 Kor 9, 5: «Hätten wir kein Recht, eine Schwester als Frau mitzuführen, wie die andern Apostel und die Brüder des Herrn und Kephas?»).

Es scheint aber unerlässlich, dass dieser Entscheid für die eine oder andere Lebensform irgendeinmal bindend getroffen wird. Diese Entscheidung hat ihre Geschichte, sie ist nicht ein sicherer Besitz, sondern muss auch später immer wieder neu bejaht und vollzogen werden.

2.4.2.2 Die heutige Situation mit der untrennbaren Verknüpfung von Ordination und Pflichtzölibat zeigt:

- dass viele Priester in ihrem Zölibat zu einer tiefen Lebensverwirklichung kommen;
- dass mancher unter der Ehelosigkeit leidet und dadurch in seiner Lebensentwicklung Hemmungen und Verbiegungen erlebt;
- dass die Kirche für den Pflichtzölibat einen ausserordentlich hohen Preis zahlt, denn dies ist – nebst anderem (vgl. 2.7.2) – ein Hauptgrund für das rasche Sinken der Priesterzahl.

Das Festhalten an der Verpflichtung des Priesters zu Ehelosigkeit gehört somit zu den fundamentalen Grundentscheiden der heutigen Kirche. Kann aber dieser Entscheid voll verantwortet werden?

2.5 Zusammenarbeit

2.5.1 Kirchlicher Dienst kann heute nur in Zusammenarbeit, im Teamwork (auf allen Seelsorgeebenen) ausgeübt werden. Die notwendige Zusammenarbeit in Gemeinde und Dekanat führt alle kirchlichen Dienstträger sinngemäss zu gemeinsamen Ausdrucksformen geistlichen Lebens.

2.5.2 In erster Linie bilden sich in Gemeinden und Dekanaten aus verschiedenen Dienstträgern Arbeitsteams.

Gruppen und Gemeinschaften kirchlicher Dienstträger, die ein gemeinsames Leben führen wollen (Seelsorger-Team, Oratorium, Focolare, Schönstatt), können Zeichen und Kern jener christlichen Gemeinschaft sein, welche die kirchlichen Dienstträger mitaufzubauen sollen. Sie können u. a. auch mithelfen, die zölibatäre Lebensform echt und sinnvoll zu leben, wobei sie der Gefahr der Getto-Mentalität nicht erliegen dürfen.

2.6 Berufung

2.6.1 Es gibt nur eine Berufung in den kirchlichen Dienst: die Berufung von Gott her. Sie ist normalerweise eine innere personale Berufung. Doch zuletzt entscheidet darüber die Kirche.

2.6.2 Kriterien für die Berufung sind konkrete Fähigkeiten und konkrete Bereitschaft.

2.6.3 Im Laufe der Kirchengeschichte wurde in der lateinischen Kirche der leitende und koordinierende Dienst des Bischofs- und Priesteramtes dem zölibatären Mann vorbehalten. Es gibt dafür theologische und pastorale Gründe, wenngleich diese nicht zwingend für den Pflichtzölibat angeführt werden können. Denn andere theologische und pastorale Gründe sprechen auch für die Berufung von Verheirateten in diesen Dienst (vgl. 6.5).

2.6.4 Der Verkündigungs- und der diakonale Dienst verlangen immer wieder auch gesellschaftliches und politisches Engagement. (Näheres dazu siehe Text 9 «Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften», 2.4; 5.4).

2.7 Nachwuchs

2.7.1 Weil alle Glieder der Kirche verantwortlich sind für deren Sammlung und Sendung, sind auch alle verantwortlich für den Nachwuchs in den kirchlichen Dienst.

2.7.2 In der heutigen Zeit gibt es besondere Schwierigkeiten, aber auch besondere Chancen für den Nachwuchs.

2.7.2.1 Schwierigkeiten: Als Gründe für den schnell wachsenden Nachwuchsmangel, vor allem für den priesterlichen Dienst, seien u. a. genannt: die fortschreitende Säkularisierung von Staat, Gesellschaft und Familie; die damit gegebene Entfremdung von der Gotteserfahrung; die entsprechende Glaubens- und Gebetskrise; die Resignation und Aggression der Jungen gegenüber der westeuropäischen Konsum- und Profitgesellschaft, in die sich die Kirche bei uns nur zu oft hineinetabliert hat; der Pluralismus der Sinndeutungen des menschlichen Lebens in unserer westeuropäischen Gesellschaft; die Vielfalt heute möglicher und bestens ausgebildeter pädagogischer Berufe, deren Funktion früher fast nur durch Priester und Ordensleute erfüllt wurde; die Unglaubwürdigkeit der Kirche, wenn sie ihre Sendung zu wenig lebt; die Angst der Jungen, durch Institutionen und traditionelle Strukturen vereinnahmt zu werden; die Diskrepanz zwischen einer eher konservativen Rollenerwartung vieler Kirchenglieder gegenüber dem priesterlichen Dienst und einer von neuen theologischen und anthropologischen Erkenntnissen geprägten Berufsvorstellung; die Angst kirchlicher Amtsträger, der genannten Rollenerwartung und damit den traditionellen Sicherheiten nicht mehr Genüge zu leisten; die Verzögerung und Blockierung von Strukturänderungen, wie sie doch in der Konsequenz des II. Vatikanischen Konzils gegeben wären (u. a. Vielfalt der kirchlichen Dienste, Zölibatgesetzgebung usw.).

2.7.2.2 Als heutige Chancen für den Nachwuchs in den kirchlichen Dienst seien u. a. genannt: das neue Aufbrechen der Frage nach dem Sinn des Lebens, also nach Gott; die Suche vieler Jungen nach diesem Sinn des Lebens und nach neuen Formen (sehr oft in Gruppen und Gemeinschaften), eigene Gotteserfahrung auszudrücken und echte Mitmenschlichkeit zu leben; die wachsende Mitverantwortung aller Kirchenglieder und so auch das wachsende persönliche Engagement der einzelnen.

2.7.3 Die Bewältigung des Nachwuchsproblems ist in erster Linie eine Frage der Kirchenreform, der Reform an Geist und Strukturen. Dort wo der Glaube gelebt wird in Gebet und tätiger Liebe (die auch Gesellschaftskritik bedeuten kann), wo neues Sendungsbewusstsein die Kirche erfüllt und die menschlich geschaffenen Strukturen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend verändert werden (Demokratisierung, Transparenz usw.), werden auch wieder vermehrt junge Männer und Frauen den kirchlichen Dienst als einzigartige Möglichkeit erkennen, Gott und den Menschen zu dienen, und sich dafür zur Verfügung stellen. Dann können auch die Gemeinden, die Ortskirche, Pfarrer und Bischof es wagen, junge Leute im Namen Gottes in diese kirchlichen Dienste zu berufen.

2.7.4 Daneben sind gewiss alle Kommunikationsmittel für die Sensibilisierung des Nachwuchsproblems einzusetzen. Es sind die Berufsberatungsstellen sachlich zu informieren. Die Leitbilder des kirchlichen Dienstes sind in moderner Form zu veröffentlichen.

2.8 Ausbildung und Fortbildung

2.8.1 Die Vielfalt der kirchlichen Dienste fordert eine Vielfalt der Ausbildung und Fortbildung. Auch für die Ausbildung zum priesterlichen Dienst und zum nichtordinierten Dienst an der Verkündigung und für die entsprechende Fortbildung müssen mehr verschiedenartige Möglichkeiten geschaffen werden, die auf die Voraussetzung der Kandidaten wie auf die Notwendigkeit dieser Dienste Rücksicht nehmen.

2.8.2 Als besonderes Postulat ist zu nennen: die praxisbezogene Ausbildung und Fortbildung (von Praxis begleitete Ausbildung; intensive, die Praxis begleitende Fortbildung). Die Unterscheidung von Ausbildung und Fortbildung ist nur beschränkt richtig. Ausbildung heisst mehr Einübung in den Dienst, Fortbildung mehr Begleitung des kirchlichen Dienstes. Es ist der gegenseitigen Verantwortung und Einflussnahme von Ausbildung und Fortbildung Rechnung zu tragen.

2.8.3 Es kommt kein kirchlicher Dienst mit alleiniger theologischer Ausbildung und Fortbildung aus. Es braucht eine wahrhaft pastorale Ausbildung. Das verlangt für alle kirchlichen Dienste die Einbeziehung verschiedener nichttheologischer Disziplinen in die Ausbildung und Fortbildung.

Das gilt vor allem für Spezialseelsorger. Es kann hier eine andere Grundausbildung als die theologische möglich und sogar notwendig sein.

2.8.4 Schon in der Ausbildung muss von Anfang an besonderes Gewicht auf Einübung in die Zusammenarbeit gelegt werden. Wissenschaftliches Studium und Einübung in die Formen der Spiritualität des

kirchlichen Dienstes müssen vermehrt gemeinschaftlich geschehen, in kleinen und grösseren Gruppen.

2.8.5 Die fachliche Ausbildung und die Einübung in die vom kirchlichen Dienst geforderten Formen der Spiritualität sind untereinander engstens verbunden. Eine gewisse Spannung zwischen beiden wird allerdings bleiben. So müssen eigene Lehrer der Einübung in diese Spiritualität bestellt sein, die auf Grund des Evangeliums und mit dem Einsatz ihrer eigenen Glaubens- und Gebetsexistenz, aber auch entsprechend der Vielfalt der kirchlichen Dienste neue Wege suchen und wagen müssen. Dabei sind Mitdenken, Mitarbeit und Eigeninitiative der je betroffenen Kandidaten zum kirchlichen Dienst erfordert. Ziel der fachlichen Ausbildung und der Einübung in die Spiritualität ist u. a. Selbständigkeit des ausgebildeten Kandidaten in der Erfüllung seines kirchlichen Dienstes und in seiner je eigenen Spiritualität bei aller Offenheit und Integration in die kirchliche Tradition.

2.8.6 Die Erfahrung zeigt, dass das zeitweilige Leben in einem Seminar oder in Gruppen für die Einübung in diese Spiritualität und in die Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist. Gruppen, die sich ausserhalb eines Seminars auf den kirchlichen Dienst vorbereiten, bedürfen der Begleitung durch einen von den Verantwortlichen für die Ausbildung zum kirchlichen Dienst als geeignet Befundenen und vom Bischof Bevollmächtigten.

2.9 Ordination für Frauen

2.9.1 Der Frau ist heute die Berufung zum leitenden und koordinierenden Dienst verschlossen. Schon die Berufung der Frau zum nicht-ordinierten Verkündigungsdienst ist immer noch sehr erschwert.

2.9.2 Wir wissen, dass in der Urkirche Frauen zu diakonalen Diensten geweiht wurden. Doch ist es eine feststehende Tradition in der Geschichte der Kirche, dass sie nicht zum Priester geweiht werden.

2.9.3 Viele fragen sich heute in der Kirche: Wo liegt der wirkliche Grund für dieses Verhalten in der Kirche? Geht es um Motive, die mit der psychologischen Eigenart der Frau zusammenhängen, oder um dogmatische Gründe? Oder handelt es sich einfach um Folgen daraus, dass der Frau in der Gesellschaft ein bestimmter Platz zugewiesen worden ist (und immer noch wird)?

2.9.4 Da und dort stellen heute katholische Gläubige fest: Es gibt Frauen, die fähig sind, Aufgaben zu erfüllen, die dem priesterlichen Dienst entsprechen. Andererseits äussern Frauen ausdrücklich den Wunsch, die Priesterweihe zu empfangen.

Diese Feststellung wird nicht nur in der katholischen Kirche, sondern auch in andern Kirchen gemacht.

3 Geistliche Gemeinschaften

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7)

Unter den verschiedenen Formen, wie Christen ihre Verantwortung im Leben der Kirche wahrnehmen, verdient neben dem kirchlichen Dienstamt jener Dienst besondere Erwähnung, den die Geistlichen Gemeinschaften leisten.

3.1 Situation und Probleme

3.1.1 Die katholische Kirche der Schweiz zählt rund 10 000 Frauen und 3500 Männer, die zu Orden oder ordensähnlichen Gemeinschaften gehören: Kongregationen, Institute, Gesellschaften. Alle diese Gruppen sind mit der Bezeichnung «Geistliche Gemeinschaften» gemeint. Sie werden im vorliegenden Papier oft schlichtweg als «Orden» bezeichnet, ihre Mitglieder als «Ordensleute» oder als «Ordenschristen».

3.1.2 Die Erscheinungsform des Ordenslebens in der Schweiz ist vielschichtig. So kennen wir die Oasen der Stille und des Gebetes in unseren kontemplativen Klöstern. Wir begegnen Ordensleuten in vielseitigen Diensten, die sie auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen und sozialen Lebens leisten. Die Schweizer Kirche erfährt ihre Hilfe in der Erfüllung des missionarischen Auftrags in der Dritten Welt. Dort wirken 1500 Ordensleute, die aus der Schweiz stammen.

Die Geistlichen Gemeinschaften haben im Laufe der Jahrhunderte auf religiösem, sozialem und kulturellem Gebiet sehr viel zum Leben der Kirche und zum Wohl der Menschheit beigetragen. Dafür gebührt ihnen grosser Dank. Zugleich aber mögen sie darin eine stets neue Verpflichtung sehen.

3.1.3 Die Lebensformen und Zielsetzungen der hier angesprochenen Gemeinschaften sind sehr verschieden. Aus dem Charakter der einzelnen Gemeinschaft wird sich ergeben, wie weit die folgenden Aussagen für sie gelten.

3.1.4 Das Ordenswesen, einst eine selbstverständliche Einrichtung in der Kirche, wird heute von vielen Gläubigen nicht mehr verstanden, sogar abgelehnt. Diese Verständnislosigkeit und Ablehnung hat ihre eigentliche Ursache wohl im Umbruch des Denkens und Lebens unserer Zeit, im weithin schwindenden Sinn für übernatürliche Werte und auch darin, dass die gelebte Wirklichkeit dem Ideal des Ordenslebens zu wenig entspricht.

Vorurteile oberflächlicher Art, aber auch berechtigte Bedenken belasten zudem das Verhältnis zwischen den Gläubigen und den Ordensleuten:

- der Vorwurf der Unselbständigkeit und Lebensentfremdung (Lebensuntüchtigkeit);
- der Verdacht psychischer oder sexueller Abnormität;
- das Ärgernis am materiellen Besitz der Klöster;
- die Kritik an schwer verständlichen Klausurvorschriften und der mangelnden Öffnung für die Erfordernisse unserer Zeit;
- das Bedauern über ungenügende Strahlungskraft infolge Stagnation in Lebensform und Wirksamkeit.

Die Geistlichen Gemeinschaften sehen sich aber nicht nur mit Kritik von aussen, sondern ebenso sehr mit inneren Schwierigkeiten konfrontiert:

- Verunsicherung vieler Ordensleute in ihrem Selbstverständnis;
- Arbeitsüberlastung infolge Überalterung, Austritten und fehlendem Nachwuchs;
- Generationenkonflikt, der nicht nur in verschiedenem Alter, sondern auch in verschieden gearteter Bildung und Erziehung seine Wurzel hat und besonders schwer wiegt, wenn jüngere Mitglieder sich als Minderheit mit ihren berechtigten Anliegen nicht durchzusetzen vermögen;
- Mangel an geeigneten Mitgliedern, welche die Gemeinschaft in einem der heutigen Zeit entsprechenden Führungsstil zu leiten vermöchten;
- die ungewisse Zukunft der Gemeinschaft.

Die Infragestellung von aussen und die inneren Schwierigkeiten haben veranlasst, dass sich die Geistlichen Gemeinschaften auf ihr Selbstverständnis und auf ihre Sendung in der Kirche von heute besinnen. Die Erarbeitung neuer Konstitutionen im Sinne des II. Vatikanischen Konzils und ihre ernsthafte Verwirklichung sind dabei von entscheidender Bedeutung.

3.1.5 Die Synode kann und will nicht in die innere und äussere Entwicklung der Geistlichen Gemeinschaften eingreifen. Sie verfolgt lediglich ein doppeltes Ziel: Einerseits will sie allen Christen Existenz und Aufgabe der Orden bewusst machen. Andererseits möchte sie die Geistlichen Gemeinschaften anregen, sich zu überlegen, wie sie ihren unentbehrlichen Dienst für das Leben der Kirche möglichst fruchtbar gestalten können.

3.2 Grundanliegen

3.2.1 Am Anfang von christlichen und kirchlichen Gemeinschaften stehen immer Männer und Frauen, die sich vom Evangelium ergreifen lassen und ihr inneres und äusseres Leben nach dieser Erfahrung zu

formen wagen. In ihrer Lebensform wird der Ursprung allen christlichen Lebens, die Person Jesu, unübersehbar. Was in jedem Christenleben geschehen muss, nämlich der ausdrückliche Bezug zu Christus, wie er sich etwa in Gottesdienst, Gebet, sakramentalen Begegnungen ereignet, wird bei ihnen zur eigentlichen Strukturform des Lebens. Sie versuchen, dem Christlichen eine sichtbare Gestalt zu geben. Dabei sind sie sich bewusst, dass die Verwirklichung des Ideals stets neues Bemühen verlangt und nie vollkommen erreicht werden kann.

3.2.2 Diese personale Christusbeziehung eines Menschen ist immer etwas Einmaliges, geprägt durch seine Eigenart, seine Erfahrung, seinen Ort in der Geschichte, vor allem aber durch seine aus Gnade erfolgte Berufung. Sie gibt seiner Christusnachfolge eine besondere Ausprägung, jene Eigenart, die wir als Charisma bezeichnen.

3.2.3 Wenn eine so gelebte Christusnachfolge zum Anfang einer Bewegung und schliesslich zu einem Orden wurde, dann deshalb, weil andere Menschen von diesem Leben angesprochen wurden. Sie fühlten sich mit ihm eins in einer ähnlichen Christuserfahrung oder sahen eine Möglichkeit, in dieser Lebensform sich selbst und ihr eigenes christliches Anliegen zu verwirklichen.

3.2.4 So konnten im Laufe der Kirchengeschichte ganz verschiedene Gemeinschaften entstehen, die sich voneinander unterschieden durch den verschiedenen Stil, wie sie die eine Nachfolge Christi lebten. Wir nennen das die Spiritualität einer Geistlichen Gemeinschaft. Am augenfälligsten zeigen sich die Unterschiede etwa zwischen den sogenannten beschaulichen und tätigen Gemeinschaften. Es gibt aber noch andere Akzentuierungen, die eine Verschiedenheit der Orden und ihrer Spiritualität begründen.

3.2.5 Weil aber das Grundanliegen, die Nachfolge Christi in ihrem Leben sichtbar zu machen, allen Geistlichen Gemeinschaften gemeinsam ist, gibt es auch einen einheitlichen Kern ihres Lebens. Sie sehen ihre Nachfolge vorgebildet in der engeren Jüngergemeinde Jesu. Die Grundzüge, welche – von der Jüngergemeinde her inspiriert – das Leben der Geistlichen Gemeinschaften charakterisieren, sind besonders:

- Leben in Gemeinschaft als Zeichen des Zusammengerufenseins;
- besondere Bereitschaft zum Hören des Gotteswortes, dessen Anspruch in regelmässiger Meditation immer neu erfahren wird;
- Zeugnis für die religiöse Dimension durch eine Lebensform, die nur aus einem engagierten Glauben zu verstehen ist;
- Ausrichtung auf Gottes kommendes Reich durch die Relativierung gegenwärtig-irdischer Entfaltungsmöglichkeiten im Leben nach

den sogenannten evangelischen Räten (besonders Ehelosigkeit um des Gottesreiches willen, Armut, Gehorsam).

3.3 Elemente der Lebensform

3.3.1 Eine Geistliche Gemeinschaft lebt immer aus dem Evangelium und dem ihr eigenen Verständnis der Nachfolge Christi, ihrer Spiritualität. Sie versucht aber, dieses Grundanliegen in jeder Zeit neu zu verwirklichen. Das verlangt einerseits Treue dem Evangelium und dem ordenseigenen Charisma gegenüber, andererseits Hellsichtigkeit für die Gegenwartssituation. Vor allem gilt dies für eine zeitgemässe Umsetzung der evangelischen Räte ins heutige Leben.

3.3.2 In einem intensiven geistlichen Leben wird diese Wachheit gepflegt. Das erfordert eine bewusste, starke Bindung an die Person und Botschaft Jesu. Nur aus einer liebenden Begegnung mit Christus bekommt ein Leben seinen evangelischen Bezug. Christus bleibt immer die letzte Norm für ein Ordensleben. In seinem Evangelium gründet jede Ordensregel. Aus dem Geist und dem Leben des Herrn erfährt jede Regelaussage ihre Deutung. So gehört der Umgang mit dem Wort Gottes in Studium, Lesung und Meditation zur geistigen Hauptbeschäftigung eines Ordenschristen.

3.3.3 Eine wesentliche Ausdrucksform des geistlichen Lebens ist das Gebet. Es dient nicht bloss der vertieften persönlichen Bindung an Gott, sondern ist Gebet im Auftrag der Kirche für Kirche und Welt (vgl. 1 Kor 12). Darum haben die Geistlichen Gemeinschaften ihre von der Kirche anerkannten Formen des Stundengebetes. Sie ordnen sich damit ein in die ganze betende Gemeinschaft der Kirche.

3.3.4 Leben aus dem Evangelium verwirklicht sich am sinnvollsten in Gemeinschaft. Es gehört zum Wesen der Orden, bestimmte, wenn auch unterschiedliche Formen der Gemeinschaft zu pflegen. Dies geschieht selbst dort, wo eine Dauerform der Gemeinschaft nicht möglich ist.

Die Orden verstehen sich immer zunächst als Glaubens- und Gebetsgemeinschaft, aus der entsprechende Formen der Lebensgemeinschaft wachsen. Das bedingt, dass der Austausch der Glaubenserfahrung mit in ihr Gemeinschaftsleben gehört. Dabei braucht man die Formen allgemein menschlicher Kommunikation nicht zu verkürzen. Sie sind vielmehr notwendige Elemente, durch die Glaubenserfahrungen in die Gemeinschaft eingebracht werden.

3.3.5 Das Leben in einer aus dem Glauben lebenden Gemeinschaft ermöglicht es den Ordensleuten, auf die Ehe zu verzichten. Dabei bedeutet Ehelosigkeit für den einzelnen nicht nur Verzicht. Sie soll vielmehr frei machen, damit sich der Ordenschrist «um die Sache des

Herrn» (1 Kor 7, 32) kümmern kann. Im Verzicht auf die Bindung an einen einzelnen Menschen soll der umfassende Aspekt der Liebe gezeigt werden. In einem neuen Raum der Freiheit soll die Liebe gerade jenem Menschen geschenkt werden, der einem als Mitbruder oder als Mitschwester gegeben ist oder mit dem man auf Grund der Aufgabe zusammenkommt.

In einer so gelebten Ehelosigkeit können sich auch die geistigen und emotionalen Anlagen voll entfalten. Das ehelose Leben ist geprägt von der innern Freiheit.

3.3.6 Das Leben der Geistlichen Gemeinschaften will in besonderer Weise Zeugnis für die arme Kirche und die Kirche der Armen geben. Es will Zeichen sein für das Vorläufige aller irdischen Werte, die Bedürftigkeit des Menschen vor seinem Gott und die Hoffnung auf das neue Leben, das uns in Christus geschenkt wurde. Das Entscheidende, zu dem alle Armutsformen nur Wege darstellen, bleibt die Armut im Geiste.

Die Wandlungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Kontakt mit der Dritten Welt und die Aufgabenbereiche, in denen Ordensleute wirken – um nur einige Gründe zu nennen –, erschweren heute ein glaubhaftes Zeugnis für die Armut. Auf Kapiteln einzelner Gemeinschaften, aber auch bei Zusammenkünften von Ordensleuten verschiedener Spiritualität wird darum immer wieder die Frage laut, wie das Zeugnis der Armut heute aussehen müsste. Ein Ausdruck der Armut kann auch sein, dass die Ordensleute die unsichere Zukunft der eigenen Gemeinschaft demütig annehmen.

3.3.7 Wie Geistliche Gemeinschaften in ihrem Selbstverständnis auch der Geschichte unterworfen sind, könnte abgelesen werden an ihrer Gehorsamspraxis. Dabei bleibt der Kern bestehen. Gehorsam im Leben einer Geistlichen Gemeinschaft bedeutet ein Hinhören auf das, was Gott will, ein Verfügbarsein für Gottes Auftrag. Dieser Auftrag konkretisiert sich im Leben und in den Zielsetzungen der Gemeinschaft. In der Masse, als alle Mitglieder einer Gemeinschaft, ob sie nun eine Leitungsfunktion haben oder nicht, sich für die Lebensvollzüge und Ziele einsetzen, vollzieht sich Gehorsam.

3.3.8 Auf Grund ihrer Geschichte und ihrer von der Spiritualität her geprägten Lebensform haben die Orden in der Kirche als Sauerteig zu wirken. Viele Erneuerungen in der Kirche sind entscheidend von Geistlichen Gemeinschaften angestoßen und mitgetragen worden. Das ist eine bleibende Aufgabe jener Gruppen in der Kirche, deren Lebensform so unmittelbar mit dem Dienst am Gottesreich verbunden ist. So gehört die kritische Selbstbesinnung und die Bereitschaft, sich für das

schöpferische Wirken des Geistes offenzuhalten, zur Aufgabe jedes Ordenschristen und jeder Ordensgemeinschaft.

3.4 Einzelne Dienste

3.4.1 Der Grunddienst der Geistlichen Gemeinschaften besteht darin, den Glauben an Jesus Christus sichtbar zu machen. Ihr Leben, das ohne diesen Glauben an Christus und seine Botschaft sinnlos wäre, wird durch seine blosse Existenz zur dauernden Verkündigung des in Christus angebrochenen Heiles und zur Mahnung, die letzte Erfüllung des Lebens von Gott her zu erhoffen.

3.4.2 Wenn darum einmal durch den Wandel der Verhältnisse eine Tätigkeit überflüssig wird, behält das Ordensleben seinen Sinn weiterhin, solange es sich als glaubwürdiges Leben aus dem Evangelium erweist. Die Gemeinschaft hat dann gerade mit dem Blick auf die Botschaft Jesu und mit Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten ein neues Tätigkeitsgebiet zu wählen.

3.4.3 Sehr viele Gemeinschaften wurden ins Leben gerufen, um in Kirche und Welt bestimmte Dienste zu leisten und Aufgaben zu erfüllen, die zur Gründungszeit als vordringlich angesehen wurden. So hat sich eine Vielzahl von Diensten ergeben, die auch heute unentbehrlich sind.

3.4.4 Andererseits werden heute bei uns viele Aufgaben, für die sich einmal fast ausschliesslich Ordensleute einsetzten, von der öffentlichen Hand übernommen. Das verändert die Situation der betroffenen Gemeinschaften, die sich nicht krampfhaft an traditionelle Positionen festklammern dürfen. Sie werden sich die Frage stellen, wo ihr Einsatz am nötigsten ist.

3.4.5 Die seelsorglichen Dienste der Orden bedürfen immer wieder einer Überprüfung. Die Geistlichen Gemeinschaften bleiben sich dabei bewusst, dass ihre wesentliche Seelsorge im Leben ihrer ordens-eigenen Spiritualität besteht. Alle übrigen Dienste in der Seelsorge werden von dieser Sicht her bestimmt. Dies ist in der gegenwärtigen Notsituation vieler Bistümer und Pfarreien besonders zu beachten. Der Dienstcharakter des seelsorglichen Angebots darf auch nicht so verstanden werden, als ob Ordensleute der Verantwortung für die Art und Weise ihres Einsatzes enthoben wären. Ihre eigene religiöse Erfahrung soll sich auch in die Planung hinein auswirken.

3.4.6 Einsätze auf sozial-karitativem Gebiet werden von Geistlichen Gemeinschaften immer gefordert sein. Die Geschichte zeigt, dass die Orden jeweils dort zur Stelle waren, wo einer Not begegnet werden musste. Dieses Gespür für die je geforderten karitativen Dienste muss

in den Gemeinschaften erhalten bleiben und erfordert von ihnen, dass sie wach und beweglich bleiben.

3.4.7 Um die ordenseigene Spiritualität in Dienst und Lebensform zeitgemäss zu verwirklichen, ist es notwendig, dauernd mit Menschen ausserhalb des Ordens den Dialog zu pflegen.

4 Seelsorge in der Zukunft – Strukturelle Konsequenzen

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 8)

4.1 Leitbild für die Seelsorge im Bistum St.Gallen

4.1.1 Wer überzeugt ist, dass die Zukunft des Glaubens für die Zukunft der Menschen von Belang ist, muss die Frage stellen: Wie kann Kirche in Zukunft sein? Wie soll die Kirche im Bistum in Zukunft aussehen? Was ist möglich, was erwartet uns, auf was muss man sich vorbereiten?

4.1.2 Auf die Frage versucht das Leitbild für das Bistum St.Gallen hinsichtlich der Stellen Antwort zu geben und Unterlagen für weitere Arbeit bereitzustellen. Leitbild ist eine Darstellung des künftigen Zustandes, der durch zielbewusstes Handeln erreicht werden soll. Zielpunkt des Leitbildes ist das Jahr 1990.

4.2 Seelsorge in der Pfarrei

4.2.1 Die Territorialpfarrei – weithin heute Ein-Mann-Pfarrei – als Strukturprinzip der seelsorglichen Organisation entsprach einer gesellschaftlichen Situation, in welcher der einzelne im kleinen sozialen Raum aufwuchs und fast das ganze Leben zubrachte. Der statischen, ländlich-dörflichen, relativ geschlossenen Gesellschaftsstruktur ohne weiterreichende Aussenbeziehungen entsprach auf ideale Weise die Pfarrei. Der Bürgergemeinde entsprach die Glaubensgemeinde, der dörflichen Grossfamilie die Pfarrefamilie.

4.2.2 Während also für den Menschen der vorindustriellen Gesellschaft die verschiedenen sozialen Bereiche ineinander übergingen und ein geschlossenes Sozialsystem bildeten, trat mit der Industrialisierung eine grundsätzliche Wende ein; mehr und mehr bildeten sich voneinander verschiedene, autonome Lebensräume mit unterschiedlichen Werten, Normen und Verhaltensmustern heraus. Die Menschen pflegen ihre Beziehungen aufgrund gemeinsamer Arbeit, gemeinsamer Freizeit, gemeinsamer Bedürfnisse und Interessen.

4.2.3 Die Einführung (Sozialisation) und Eingliederung (Integration) in die Kirche wird in Zukunft nur mehr beschränkt durch die Terri-

torialpfarrei möglich sein. Notwendig sind kategorial-personale Gemeindebildungen, die auf verschiedener Grundlage und in verschiedener Dichte und Dauerhaftigkeit möglich sind. Sie werden in erster Linie wieder mehr vom Glauben und der Liebe derer getragen sein, die sie bilden. So wird es für verschieden geartete Menschen verschiedene Angebote von Gemeinden geben.

4.2.4 Die traditionelle Territorialpfarrei ist zwar richtiges und bleibendes, aber nicht einziges Strukturprinzip. Als Ergänzung der Seelsorge, die den Menschen aufgrund des Ortes anzusprechen sucht (Territorialeseelsorge), braucht es die Seelsorge, die den Menschen aufgrund seiner übrigen Lebenssituationen zu erfassen sucht (Personalseelsorge). Mit andern Worten: Organisation der Seelsorge braucht neben der Basisseelsorge auf territorialer Ebene notwendig Spezialseelsorge auf kategorialer Ebene.

4.3 Seelsorge im Dekanat

4.3.1 Solche Seelsorge, die durch Anpassungsfähigkeit (Flexibilität) gekennzeichnet ist und der gesellschaftlichen Situation durch vielfältige Gemeindeformen gerecht werden will (Differenziertheit), bedarf allerdings der Einheit und Zusammenarbeit, der Integration und Koordination. Diese Aufgabe soll in Zukunft das Dekanat übernehmen.

4.3.2 Es ist deshalb wünschenswert, dass das Dekanat die Seelsorgeaufgaben in neuer Weise mitträgt; denn die verschiedenen Seelsorgedienste müssen eine adäquate Zuordnung finden. Es handelt sich dabei nicht um bloße Addition einzelner autonomer Pfarreien, sondern um die Seelsorgeebene als übergreifenden, relativ geschlossenen Raum.

4.3.3 Aufgabe des Dekanates ist die koordinierte Leitung sowohl der Grunddienste wie auch der Zielgruppenarbeit. Die Basisseelsorge wird weiterhin in der Verantwortung der Pfarreien liegen, dagegen zeichnet das Dekanat für die Spezialseelsorge verantwortlich.

4.3.4 Es war daher notwendig, die Seelsorgedienste auf den drei Aktionsebenen Pfarrei, Dekanat und Bistum neu zu umschreiben. Dabei werden im erwähnten Leitbild als Einteilungsgrund nicht einzelne Aufgabenbereiche wie Liturgie, Verkündigung, Diakonat genommen, wie meistens in theoretischen Lehrbüchern, sondern Personengruppen, sogenannte «Adressaten-Gruppen» (insgesamt 20), die für die Seelsorge künftig von besonderer Bedeutung sind. Damit sollte es den Instanzen der drei Ebenen nicht allzu schwer fallen, ihre Aktivität zu überblicken, Schwerpunkte für bestimmte Zeiträume festzulegen (Pastoralplanung mit Priorität), zu koordinieren und schliesslich zu kontrollieren.

4.3.5 Das Dekanat ermöglicht Planung, Koordination und erhöhte Wirksamkeit der Seelsorgearbeit in den verschiedenen Pfarrei- und Gemeindeformen. Die hauptsächlichsten Aufgaben des Dekanates sind somit:

- Integration der verschiedenen Gemeindeformen,
- Planung der Seelsorge-Aktivitäten,
- Koordination des Seelsorge-Einsatzes,
- Kollegialität und Teamarbeit,
- Kooperation und Rationalisierung der Basisseelsorge,
- Differenzierung des Seelsorge-Angebotes.

4.3.6 Das Dekanat soll dort subsidiär einspringen, wo die Pfarreien überfordert sind. Die pfarreiliche Autonomie findet ihre Begrenzung in Aufgaben, die sie selbst nicht oder nicht mehr erfüllen kann. Das Subsidiaritätsprinzip garantiert die notwendige Homogenität der Kirche (Einheit) und die gewünschte Eigenständigkeit und erforderliche Pluralität (Vielfalt) der einzelnen Gemeinden.

4.3.7 Die regionale Pastoration lässt sich freilich nicht von heute auf morgen erreichen, sie bedarf einer gewissen Einführungszeit. Zunächst werden die Seelsorger der Regionen vermehrt zusammen kommen, einige besonders brennende Fragen besprechen, gemeinsam zu planen und koordinieren beginnen; sie werden in ihrer Tätigkeit Schwerpunkte setzen, aufgrund schöpferischer Phantasie und Erfahrungen anderer Regionen neue Formen der Zusammenarbeit finden; der einzelne wird seine besonderen Zuständigkeiten und Einsatzbereiche erkennen und wahrnehmen, so dass schliesslich ein funktionierendes Teamwork entsteht.

4.4 Zusammenarbeit im Seelsorgeteam

4.4.1 Entscheidend für die Bewältigung der zukünftigen Aufgaben wird die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Teamwork sein, zu kooperativer Seelsorge, welche enge Pfarreigrenzen sprengt und zur Zusammenarbeit im Dekanat drängt.

4.4.2 Zur gemeinsamen Arbeit gehört die Spezialisierung im Beruf. Allen alles zu sein, ist dem einzelnen Priester nicht (mehr) möglich. Jeder Seelsorger (Seelsorger wird hier als Oberbegriff für Priester und Laien verwendet) trägt mit seinen spezifischen Fachkenntnissen die Arbeit im Dekanat mit. So wird ein Teil seiner Arbeitszeit für die überpfarreiliche Tätigkeit beansprucht. Für einige Seelsorgebereiche sind vollamtliche und teilamtliche Seelsorgestellen vorgesehen, vor allem in der Jugendseelsorge, Mittel- und Berufsschulseelsorge, Erwachsenenbildung, Ehe- und Familienseelsorge, Spital-, Heim-, Kranken- und Invalidenseelsorge.

4.4.3 Die Dekanatsversammlung teilt die verschiedenen Aufgaben unter den Seelsorgern auf. Sie diskutiert und berät Pläne und Vorschläge der Beauftragten, verteilt Arbeit, koordiniert den Arbeitsablauf. In Zukunft soll der Dekan einen Teil seiner Arbeitszeit für die Arbeit im Dekanat einsetzen können.

4.4.4 Obwohl nicht alle bisherigen Stellen mit Priestern besetzt werden können, bleiben die territorialen Pfarreien bestehen. Verschmelzungen oder Grenzkorrekturen sind nur in seltenen dringenden Fällen vorgesehen. In jeder dieser Pfarreien soll ein Seelsorger, sei er Priester oder Laie, seinen Wohnsitz nehmen und für die Grunddienste in der Gemeinde, also für normale Pfarreiseelsorge, besorgt sein. Hier bestehen auch Einsatzmöglichkeiten für teilaktive (ältere, kranke, pensionierte ...) Priester. Die Möglichkeit bleibt offen, dass Seelsorger ein Gemeinschaftsleben führen und von einem zentralen Dienstort aus wirken.

4.5 Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

4.5.1 Die Schweiz ist eine Vielfalt von Sprachen, Mentalitäten und Kulturen. Die nationale Einheit achtet die Eigenständigkeit der Kantone und die Verschiedenheit der Regionen. Aber die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung verlangt nach besserer Koordination, Zusammenarbeit und gemeinsamen Entscheidungen, die ganze Sprachregionen, ja das ganze Land und darüber hinaus internationale Beziehungen und Aufgaben betreffen.

Um ihren Auftrag zu erfüllen, will die Kirche in der Schweiz die lokale Verantwortlichkeit fördern, aber auch der Entwicklung des Lebens in seinen weitergreifenden Dimensionen gerecht werden.

4.5.2 In einem so vielfältig gestalteten Land, wie die Schweiz es darstellt, erscheint ein entsprechendes Organ der Zusammenarbeit, der Koordination und der Beratung, das auf nationaler Ebene der Schweizer Bischofskonferenz zur Verfügung steht, als besonders dringend. Die zwar oft recht schwierige, gerade deshalb aber für die Kirche unseres Landes wertvolle Erfahrung der gesamtschweizerischen Synodenarbeit zeigt die Bedeutung eines gesamtschweizerischen Gremiums im Dienst der Einheit. Vielleicht kann die Kirche unseres Landes auf Grund ihrer Vielfalt auch für die Gesamtkirche in dieser Hinsicht wertvolle Impulse vermitteln.

Entscheidungen und Empfehlungen

Von der Synode verabschiedet am 29. November 1975

Die Zustimmung des Bischofs erfolgte unmittelbar nach der Verabschiedung.

5 Mitverantwortung aller in der Kirche

(Vgl. Kommissionsbericht 1)

Die Synode bekennt sich zu folgenden Grundsätzen und Überlegungen:

5.1 Jedes Glied der Kirche erhält von Gott Gaben, um der Gemeinschaft und ihrer Sendung zu dienen.

5.2 Als Getaufte und Gefirmte sind alle zu aktiven Gliedern der Kirche berufen und mitverantwortlich, dass die Kirche lebt. Dies setzt Mündigkeit voraus. Mündigkeit ist aber niemals fester Besitz, sondern ständige Aufgabe und steter Auftrag.

5.3 Als Gläubige haben sie das Recht und die Pflicht zur Mitsprache, zur Initiative, an Entscheidungen teilzunehmen und ihre Verwirklichung mitzutragen.

Mitsprache ist als Mitwirkung an Entscheidungsprozessen zu verstehen. Das setzt das Offensein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche voraus, das Offensein auf den Mitmenschen hin im Aufeinanderhören, Miteinandersprechen und Voneinanderlernen, sowie Sachkenntnis.

Der Pluralismus, der aus den Einzelinitiativen hervorgeht, muss auf das Wohl des Ganzen hingeordnet sein. Deshalb ist die Mitverantwortung ein wesentliches Element jedes Christen und jeder christlichen Gruppe. Die Kirche wird deswegen bei der Festlegung ihrer Strukturen die Spontaneität und die Eigenständigkeit der einzelnen wie der Gruppen achten. Die Amtsträger dürfen – nur unter dem Vorwand der Ordnung – keine Gleichschaltung aufzwingen.

5.4 Die Ausübung von Mitverantwortung in der Kirche fördert die Persönlichkeit und die Dynamik des einzelnen wie jeder Gruppe. Verantwortung ist Dienst. Das Streben nach Macht und Privileg darf in keiner Weise das Leben und die Strukturen der Kirche beeinflussen. Mitverantwortung muss offen sein für das Ganze, auch für Fragen und Anliegen abseits stehender Christen, für Fragen und Appelle der nichtchristlichen Welt.

5.5 Um die Mitverantwortung aller und jedes einzelnen wie auch den Sinn für Solidarität für alle zu ermöglichen und zu fördern, benötigt die Kirche auf allen Ebenen entsprechende Organe und Institutionen.

Es ist immer zu prüfen, ob Organe, Institutionen und Strukturen ihrer Zielsetzung noch entsprechen.

5.6 Mitverantwortung ruft nach Mitentscheidung. Dies schliesst nicht aus, dass die letzte Entscheidung bei denen bleibt, denen Christus die Leitung der Kirche aufgetragen hat.

Die Mitverantwortung des einzelnen verlangt, dass in Pfarreien, Dekanaten und in der Diözese Räte bestehen, in denen Personen und Gruppen die Möglichkeit haben, ihre Meinungen darzulegen, sich gegenseitig auszusprechen, gemeinsame Entscheidungen zu treffen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen. In diesem Sinne wird man auch die wechselseitigen Rechte und Pflichten der verschiedenen haupt- und nebenamtlichen Amtsträger neu zu überprüfen haben. Auf alle Fälle muss verhindert werden, dass wichtige Beschlüsse, die das kirchliche Leben betreffen, nur von hauptamtlichen Amtsträgern gefasst werden. Trotzdem ist festzuhalten, dass Wahrheit in der Kirche nicht einfach durch Mehrheitsbeschluss bestimmt werden kann (Vgl. 8).

5.7 Der mitverantwortliche Christ verlangt mit Recht von der Kirche einen systematischen Aufbau eines offenen, zeitgemässen Führungssystems. Dabei soll sich die Kirche an erfolgreichen Modellen in Verwaltung und Industrie orientieren.

Dazu gehören:

- Aufbau der Rechte und Aktivitäten der Beratungsorgane aller Ebenen;

- Stärkung der Kompetenzen der lokalen Kirchen, besonders der Bischofskonferenz;
- Vermehrte Teamarbeit in den Leitungsgremien;
- Schulung der Verantwortlichen durch Spezialisten der Menschenführung;
- Umschreibung der benötigten Dienste;
- Berufung von Leuten, die vor allem durch notwendige Fähigkeit und ihren Sinn für die Kirche qualifiziert sind.

5.8 Damit die Gläubigen, Priester und Laien, als für die Kirche und ihre Sendung Verantwortliche denken und handeln, genügt es nicht, sie dazu zu ermuntern oder ihnen Rechte zu geben. Es muss die praktische Ausübung dieser Verantwortung gefördert werden durch Anspornen, Informieren, Zeit-Geben zum Überlegen und dadurch, dass man das innere Wachsen und Werden der andern achtet. Es ist Pflicht der haupt- und nebenamtlichen Verantwortlichen, sich systematisch aus- und fortzubilden.

6 Kirchliches Dienstant

(Vgl. Kommissionsbericht 2)

6.1 Vielfalt des kirchlichen Amtes

Zum Aufbau der Kirche besteht eine Vielfalt von Diensten und Dienstämtern. Sie können haupt-, neben- oder ehrenamtlich sein. Männer und Frauen müssen für diese Dienste gewonnen und ausgebildet werden. Auch müssen diese verschiedenen Dienste koordiniert werden.

6.1.1 *Fragen, die sich stellen*

Die Bischöfe werden ersucht, durch entsprechend fachlich kompetente Arbeitsgruppen (bestehende oder neu zu gründende) die im Kommissionsbericht unter 2.1.1.4 angeführten theologischen und pastoralen Fragen einer Klärung entgegenzuführen.

6.1.2 *Neue Berufsbilder*

Die Bischofskonferenz wird gebeten, die Arbeit der Pastoralplanungskommission zur Erstellung konkreter Berufsbilder von kirchlichen Diensten zu fördern. Alle in dieser Hinsicht schon ge-

schehenen Arbeiten in einzelnen Diözesen, Institutionen und Verbänden sollen koordiniert werden. Den verschiedenen Bedürfnissen der Diözesen und Regionen ist dabei Rechnung zu tragen.

6.1.3 *Gruppen und Gemeinschaften*

(Vgl. Kommissionsbericht 2.5)

Für Gruppen und Gemeinschaften kirchlicher Dienstträger sind – sofern sie es wünschen – besondere Einsatzmöglichkeiten zu schaffen.

Sowohl auf regionaler wie auf Gemeindeebene sollen spontane Gruppen und bestehende Gemeinschaften gefördert werden unter Wahrung der Einheit der Kirche. Deren Aufgabenteilung und Arbeitsmöglichkeiten sind zu koordinieren.

6.1.4 *Ökumenische Koordination*

(Vgl. Kommissionsbericht 2.1.5.3)

Die Bischofskonferenz möge den in der «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz» vertretenen Kirchen die Koordination der kirchlichen Dienste auf allen Ebenen vorschlagen, soweit dies immer möglich ist.

6.2 **Einsatz und Integration von Laien**

(Vgl. Kommissionsbericht 2.2)

Die zuständigen diözesanen und regionalen Stellen sowie Kirchengemeinden und Pfarreien mögen den Einsatz von ledigen und verheirateten Männern und Frauen, die nicht ordiniert sind, fördern und für deren Integration sorgen. Das Prinzip der Lohngleichheit bei gleicher Funktion soll auf allen Ebenen gelten. Ihre Aus- und Fortbildung ist im gleichen Masse zu fördern wie für die Ordinierten (Vgl. Schreiben des Bischofs an die Seelsorger vom 8. August 1975 und die dem Schreiben beigelegten Grundsätze, vom Priesterrat verabschiedet am 28. Oktober 1974).

6.3 **Der selbständige Diakonat**

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 13. September 1975)

6.3.1 Kirchliche Amtsträger können durch die Diakonatsweihe als sakramentale Einweisung in den bleibenden Dienst in ihrem persönlichen Engagement gestärkt werden, indem sie sich mit dem

Werk der Kirche, das den Dienst Jesu Christi in der Welt offenbart und weiterführt, stärker identifizieren. Die Einführung des ständigen Diakonats löst das Problem des Priestermangels nicht. Doch kann sie die Entwicklung der Vielfalt des kirchlichen Amtes fördern. Allerdings bestehen auch Befürchtungen, dass der ständige Diakonats einer echten Entwicklung eher entgegenstehe.

6.3.2 Innerhalb der kirchlichen Ämterstruktur ist der ständige Diakonats besonderes sakramentales Zeichen dafür, dass die Kirche und jedes kirchliche Amt diakonalen Charakter hat. Doch ist dieses Zeichen nur dort sinnvoll, wo es von den Gemeinden als solches erkannt werden kann und akzeptiert wird.

6.3.3 Die Dienste des Diakons sind vor allem auf die Armen und Fernstehenden ausgerichtet. Kandidaten zum Diakonats sind also gemäss diesen Diensten auszuwählen, in erster Linie unter jenen, die diese Aufgaben bereits wahrnehmen. Auf diese Dienste hin ist die Aus- und Fortbildung zu gestalten. Diese wird deshalb sehr verschiedenartig sein.

6.3.4 Die gesamtschweizerische Synode empfiehlt der Bischofskonferenz, sich für die Einführung des ständigen Diakonats in der Schweiz einzusetzen. Doch ist vorläufig kein einheitliches Statut und keine einheitliche Ausbildung vorzusehen.

Auf sprachregionaler Ebene sollen Arbeitsgemeinschaften und Verantwortliche ernannt werden, die die Entwicklung des selbständigen Diakonats prüfen, planen und fördern. Die Erfahrungen werden Wege aufzeigen für die Aus- und Fortbildung der Diakone und Hinweise geben für deren konkreten Einsatz.

6.3.5 Die schweizerischen Bischöfe mögen sich dafür einsetzen

- dass die gesetzliche Bestimmung des Mindestalters von 35 Jahren für die Diakonatsweihe von Verheirateten aufgehoben werde;
- dass die Wiederverheiratung von verwitweten Diakonen möglich werde.

6.3.6 Die Bischofskonferenz möge sich dafür einsetzen, dass auch Frauen die Diakonatsweihe empfangen und so in einen kirchlichen Dienst als Diakone berufen werden können.

6.4 **Besondere kirchliche Dienste**

(Vgl. Kommissionsbericht 2.3)

In verschiedenen von der Synode verabschiedeten Texten sind Hinweise auf spezielle konkrete Dienste und entsprechende Anweisungen gegeben worden. Deshalb werden hier nur noch Postulate für einige wenige – allerdings exemplarische – spezielle Dienste genannt.

6.4.1 *Fremdsprachigen-Seelsorge*

(Vgl. Text VIII, «Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz», 8.1)

Die Fremdsprachigen-Seelsorge, im besonderen die Seelsorge an ausländischen Arbeitern und ihren Familien, ist in der Pastoralplanung auf allen Ebenen in besonderem Mass zu berücksichtigen. Als besonders wichtige Bereiche seien genannt: Religionsunterricht, Hinführung zu den Sakramenten, Jugendseelsorge, Erwachsenenbildung, Krankenseelsorge, kirchliche Sozialarbeit usw.

Die Seelsorger fremdsprachiger Ausländer sind vertreten in der Dekanatenkonferenz. Sie kommen regelmässig mit den Dekanatsdelegierten für Ausländerfragen zusammen und stehen in Kontakt mit den Seelsorgern der Pfarreien. Diese Bemühungen sind vor allem im Hinblick auf einen engen Kontakt auf Pfarreiebene fortzusetzen.

6.4.2 *Weitere spezielle Seelsorgedienste*

Neben der Seelsorge an Menschen ohne festen Wohnsitz (zum Beispiel Angestellte des Gastgewerbes) ist in unserem Bistum besonders auch der Seelsorge an Touristen in den Kur- und Erholungsgebieten vermehrte Beachtung zu schenken. Ebenfalls ist die Seelsorge bei den Lehrlingen und Gewerbeschülern sowie in der Welt der Industrie personell und finanziell zu fördern. Regionale Jugendseelsorger sowie Religionslehrer mit Seelsorgeaufgaben bei Mittelschülern sind nicht Konkurrenz, sondern Ergänzung pfarreilicher Jugendseelsorge und verdienen daher volle Unterstützung sämtlicher kirchlicher Dienstträger in Pfarreien, Dekanaten und Bistum.

6.5 Lebensweisen

(Vgl. Kommissionsbericht 2.4.2)

6.5.1 *Priesterliches Amt und Zölibat*

6.5.1.1 Die Synode hält ausdrücklich fest, dass sie den Zölibat als eine um des Reiches Gottes willen gewählte Lebensform hochschätzt und ihn als ein Geschenk des Heiligen Geistes an die Kirche versteht.

6.5.1.2 Besonders angemessen erscheint diese Lebensform für das priesterliche Amt als Zeichen der totalen Hingabe an die Reich-Gottes-Aufgabe.

6.5.1.3 In der lateinischen Kirche ist die Ausübung des priesterlichen Amtes durch ein allgemeines Kirchengesetz mit der zölibatären Lebensform verbunden.

6.5.1.4 Die Synode stellt aber fest, dass im Volk Gottes auch verheiratete Menschen hauptamtlich kirchliche Dienste ausüben, darunter auch solche, die bisher von Priestern geleistet wurden. Es zeichnet sich – auch in der Schweiz – eine Entwicklung ab, welche die verpflichtende Verbindung von Zölibat und priesterlichem Amt zur Diskussion stellt. Es wird unter anderem verwiesen auf die Ergebnisse verschiedener Umfragen und auf die Tatsache des Einsatzes von verheirateten Priestern in der katholischen Kirche des östlichen Ritus.

6.5.1.5 Die Synode ist der Auffassung, dass die Sinnhaftigkeit der Verbindung von Zölibat und priesterlichem Amt immer neu aufgezeigt werden soll und dass andererseits die jetzige Gesetzeslage im Licht des Evangeliums und der Geschichte der Kirche neu zu bedenken ist. Eine solche Überprüfung hat zu erfolgen im Zusammenhang mit der nachkonziliaren Entwicklung und unter Beachtung der verschiedenen geistigen Strömungen, die sich um die Erneuerung der Kirche bemühen.

6.5.2 *Weihe verheirateter Männer (viri probati)*

6.5.2.1 Heute stehen bereits zahlreiche verheiratete Männer voll im Dienst der Kirche und haben sich darin bewährt. Sollen nicht die Bischöfe die Möglichkeit haben, solche Männer in das priesterliche Amt zu berufen? Manche dieser verheirateten Männer

wären aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung dazu bereit, und manche Gemeinden äussern entsprechende Wünsche.

6.5.2.2 Das Bedürfnis nach der Weihe solcher Männer ist nicht überall vorhanden, und wo es vorhanden ist, kann es sich von Region zu Region anders zeigen.

Deshalb müssen die lokalen Gegebenheiten respektiert werden. Ebenso dringlich ist es jedoch, regionale Entwicklungen nicht zu übersehen. Ebenso ist auf die Gesamtkirche Rücksicht zu nehmen, die sich zuletzt an der Bischofssynode 1971 über die Frage ausgesprochen hat.

6.5.2.3 Die Diözesansynode St.Gallen übergibt der Bischofskonferenz die folgende Empfehlung zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen in Rom:

Die Bischöfe sollen auch in der lateinischen Kirche im Leben und im kirchlichen Dienst bewährte verheiratete Männer zu Priestern weihen dürfen. Dies soll angesichts der in der lateinischen Kirche heute geltenden Ordnung als Ausnahmeregelung verstanden sein, wo die Bedürfnisse es erfordern und die Voraussetzungen gegeben sind.

6.5.3 *Wiedereingliederung verheirateter Priester*

6.5.3.1 Bis zur Stunde müssen Priester, die heiraten, ihr priesterliches Amt aufgeben. Wenn sie mit der Kirche in Verbindung bleiben wollen, müssen sie eine Dispens von ihren priesterlichen Verpflichtungen erhalten, was man oft als Zurückversetzung in den Laienstand bezeichnet. Faktisch kam dies einem Laienstand zweiten Grades gleich, hatten sie doch bis in die jüngste Zeit nicht alle Rechte eines gewöhnlichen Laien. Aber auch hier zeichnet sich eine Weiterentwicklung ab. Früher waren sie gewissermassen Verfemte, auf die Seite Gestellte. Manche von ihnen mussten sozusagen geheim am kirchlichen Leben teilnehmen. Heute möchten viele von ihnen wieder besser in das kirchliche Gemeindeleben integriert sein, und viele Gläubige begegnen ihnen mit wachsendem Wohlwollen.

6.5.3.2 Im Wissen darum, dass die Priesterweihe gültig bleibt, sind manche Gläubige der Meinung, dass verheiratete Priester, die es wünschen, ihren priesterlichen Dienst ausüben könnten in Gemeinden, in denen die Bereitschaft besteht, sie aufzunehmen.

6.5.3.3 Wo jemand das Versprechen zur zölibatären Lebensform zurücknimmt, berührt das die kirchliche Gemeinschaft und den Bischof, dem dies abgelegt wurde. Durch die Befreiung von seiner zölibatären Verpflichtung und seine kirchlich geschlossene Ehe steht er jedoch in einer neuen Ordnung, die ihm die Möglichkeit gibt, sich im kirchlichen Dienst zu engagieren.

6.5.3.4 Diesbezüglich erklärten die schweizerischen Bischöfe: «Die Bischöfe sind bereit, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse, dispensierten Priestern jene kirchlichen Dienste zu überlassen, die von einem Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung wahrgenommen werden können.» (Erklärung vom 4. Juli 1972.)

6.5.3.5 In verschiedenen Diözesen sind in dieser Richtung positive Erfahrungen gemacht worden. Deshalb begrüsst die Diözesansynode St.Gallen die genannte Entscheidung der Bischöfe und wünscht ihre möglichst weitgehende Anwendung.

6.6 Nachwuchs

(Vgl. Kommissionsbericht 2.7)

6.6.1 Die Seelsorger in den Pfarreien, aber auch auf Dekanats- und Bistumsebene werden dringend ersucht, alles ihnen Mögliche zu tun, um in ihrem Verantwortungsbereich die grundsätzliche Bereitschaft zum kirchlichen Dienst zu fördern.

6.6.2 Es scheint dringend, dass Seelsorger und Laien in den Gemeinden Umschau halten, wo sich geeignete Männer und Frauen finden, die für einen haupt- oder nebenberuflichen Dienst in der Seelsorge gewonnen und ausgebildet werden könnten. Berufung geschieht letztlich durch Gott, aber selten ohne unser Zutun. Der dritte Bildungsweg ist eine der möglichen Ausbildungsformen für die so Berufenen.

6.6.3 Die ausserschulische Jugendseelsorge sowie Religionsunterricht und Seelsorge an den Mittelschülern sind von besonderer Bedeutung für das Gewinnen junger Menschen zum beruflichen Einsatz im kirchlichen Dienst. Auch aus diesem Grund ist diesen Seelsorgebereichen grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

6.6.4 Die Arbeit bestehender Institutionen für Werbung und Förderung kirchlicher Berufe soll unterstützt und koordiniert werden.

6.6.5 Die Gläubigen sollen auf die Wichtigkeit des Gebetes um

kirchliche Berufe hingewiesen werden (Vgl. Mt 9, 38; Lk 10, 2). Dieses Gebetsanliegen soll auch in den Gottesdiensten der Gemeinden gebührend berücksichtigt werden.

6.7 Ausbildung und Fortbildung

(Vgl. Kommissionsbericht 2.8)

6.7.1 Ausbildung

Die Vielfalt der kirchlichen Dienste fordert eine Vielfalt der Ausbildung. Deshalb müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die auf die Voraussetzungen des Kandidaten wie auf die Notwendigkeit dieser Dienste Rücksicht nehmen. Anerkennend sei hier auf den neugeschaffenen dritten Bildungsweg als Beispiel hingewiesen. Vor allem ist eine praxisbezogene Ausbildung zu postulieren, in welche auch die nötigen nicht-theologischen Disziplinen einbezogen werden. Auf eine bewusste Einübung in die Teamfähigkeit ist während der Ausbildung besonderer Wert zu legen.

6.7.2 Fortbildung

Die Fortbildung in den verschiedenen kirchlichen Diensten ist von wesentlicher Bedeutung für ein fruchtbares seelsorgliches Wirken. Durch geeignete Massnahmen ist zielbewusst darauf hinzuwirken, dass die vielfältigen Fortbildungsangebote von allen kirchlichen Dienstträgern auch intensiv benützt werden. Fortbildung ist eine Pflicht, kein Hobby! Eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen für die Ausbildung und jenen für die Fortbildung ist anzustreben.

6.7.3 Lebensstil (Spiritualität)

6.7.3.1 Die Hinführung zu einem christlichen Lebensstil (Spiritualität) erachtet die Synode als sehr wichtig in Aus- und Fortbildung. Es ist aber darauf zu achten, dass religiöser Lebensstil (Spiritualität) und Alltag wie auch spirituelle und theologische Ausbildung nicht als getrennte Bereiche nebeneinander laufen.

6.7.3.2 Im Bistum sollen Mittel und Wege zur Förderung eines zeit- und dienstgemässen Lebensstils (Spiritualität) der kirchlichen Dienstträger immer wieder neu überlegt und gesucht werden.

6.7.4 Lebensform

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 13. September 1975)

6.7.4.1 Kirchliche Dienste können von Menschen, die zölibatär oder nichtzölibatär leben, geleistet werden. Beide Lebensformen haben ihre spezifische Zeichenhaftigkeit und Verfügbarkeit.

6.7.4.2 Die zölibatäre Lebensform verlangt ein intensives Gebetsleben. Die Einsamkeit, die für sie zur Gefahr werden kann, fordert eine Integration in Gruppen und Gemeinschaften. Wenn dies geschieht, kann die zölibatäre Lebensform zu einem Zeichen christlicher Hoffnung werden (eschatologische Zeichenhaftigkeit) und die innere Freiheit und die Gemeinschaft mit Gott und den Menschen fördern.

Die Ehe verlangt ein gegenseitiges Rücksichtnehmen und Annehmen, ein gemeinsames Überlegen und Beten. Wenn dies geschieht, kann diese Lebensform zu einem Zeichen göttlicher Partnerschaft mit den Menschen werden, zu einem Zeichen dafür, dass die Liebe Gottes immer durch Menschen vermittelt wird.

6.7.4.3 Die gesamtschweizerische Synode bittet alle Institutionen, die mit der Ausbildung der künftigen Amtsträger betraut sind, diese zu einer Spiritualität zu führen, die ihrem Lebensstand entspricht. Dabei sind die allgemein angenommenen Ergebnisse der Humanwissenschaften (Entfaltung der Persönlichkeit, menschliche Beziehungen, Affektivität und Liebe . . .) zu nutzen.

6.7.5 *Verschiedene Impulse zur Aus- und Fortbildung*

6.7.5.1 Die Synode wünscht, dass in den Studienplänen der katechetischen Institute und Kurse neben der methodisch-didaktischen Ausbildung zum Erteilen von schulischem Religionsunterricht auch andere seelsorgliche Aufgaben hinreichend berücksichtigt werden.

Sie unterstützt und verdankt die wertvollen Dienste der Ausbildung von Laien zu Katecheten durch das Katechetische Institut Luzern, die Theologischen Kurse für Laien und den katholischen Glaubenskurs Zürich.

6.7.5.2 Eine vermehrte Zusammenarbeit und Koordination sowie eine Schwerpunktsetzung unter den drei Theologischen Hochschulen der Schweiz soll durch die Bischöfe angeregt und gefördert werden.

6.7.5.3 Die Bemühungen zur Aus- und Fortbildung der Sakristane sind anzuerkennen und zu fördern. Wo es möglich ist, sollen

Sakristane auch zu weiteren seelsorglichen Aufgaben beigezogen werden, wenn sie dafür Interesse haben und befähigt sind.

6.7.5.4 Berufsbegleitende Kurse zur Ausbildung von Hilfskräften für Seelsorge und Katechese verdienen Aufmerksamkeit und Unterstützung durch kirchliche Behörden und Seelsorger. Um der Gefahr einer mangelhaften Ausbildung zu entgehen, sollen jedoch solche Kurse nur im Einvernehmen mit den Verantwortlichen auf Bistumsebene veranstaltet werden.

6.8 Priesterweihe für Frauen

(Vgl. Kommissionsbericht 2.9)

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 13. September 1975)

6.8.1 Von jeher haben Frauen kirchliche Dienste übernommen. Da und dort stellt sich heute die Frage nach der Priesterweihe der Frau. Die allgemeine Einstellung der Gläubigen diesbezüglich ist noch zurückhaltend oder doch gegensätzlich. Das hindert nicht, die Frage zu stellen und sie zu studieren.

6.8.2 Die gesamtschweizerische Synode gibt daher ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass die internationale Theologenkommision beschlossen hat, die Frage der Priesterweihe der Frau zu studieren, und wünscht, dass diese Studien weitergeführt werden. Die Synode bittet die Bischofskonferenz, diesen Wunsch an die zuständigen Stellen in Rom weiterzuleiten.

7 Geistliche Gemeinschaften

(Vgl. Kommissionsbericht 3)

7.1 Geistliche Gemeinschaften Innerhalb der Kirche

7.1.1 Bedeutung

Die Synode ist sich der Bedeutung der Geistlichen Gemeinschaften für die Kirche in der Schweiz bewusst. Sie möchte, dass alle Gläubigen und kirchlichen Amtsträger ihr Interesse und ihre Sorge für das Leben und die Entfaltung dieser kirchlichen Gruppen teilen.

Wenn wir alle gerufen sind, in der Gemeinschaft der Kirche das Evangelium Jesu Christi zu leben, so verstehen die Ordensleute ihre Sendung ganz innerhalb dieses allgemein christlichen Auf-

trags; sie suchen sie zu erfüllen im besonderen Bemühen um die Verwirklichung der Evangelischen Räte.

7.1.2 *Besonderer Dienst*

7.1.2.1 Bei aller Einordnung in die seelsorgliche Planung, die immer in gegenseitiger Absprache zwischen Diözesen und Ordensgemeinschaften zu geschehen hat, sind das charismatische Element und die besondere Aufgabe der Geistlichen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Nur so kann ein ordenseigenes Charisma für die ganze Kirche fruchtbar werden.

7.1.2.2 Die kirchlichen Instanzen wie auch die Ordenschristen selber sollen sich bewusst sein, dass die Orden, ganz abgesehen von einzelnen Einsätzen in der Seelsorge, allein schon durch ihre Lebensform ihren wesentlichen pastorellen Dienst leisten. Ihr Leben in Gemeinschaft, getragen vom Glauben an Gott und an Jesus Christus, seinen Sohn, ist nämlich eine dauernde, zeugnishaft Verkündigung des Heils, das in ihm für alle Menschen angebrochen ist und das allein dem Menschen die volle Erfüllung des Lebens sein kann.

7.1.2.3 Wer in den Geistlichen Gemeinschaften nur Ersatzkräfte für den seelsorglichen Einsatz in der Diözese sieht, beraubt sie ihrer Identität und vertagt fällige Strukturreformen der Kirche (Zusammenlegung der Pfarreien, Regionalisierung, Einsatz von Laien in den kirchlichen Dienst).

7.1.2.4 Mitsprache und Mitarbeit auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens (Verkündigung, Liturgie, Arbeit in Seelsorge- und Pfarreiräten) ist nicht nur Sache der Seelsorge-Orden. Alle Geistlichen Gemeinschaften tragen Mitverantwortung für das Leben der Ortskirche.

7.1.2.5 Die Geistlichen Gemeinschaften müssen ihre Tätigkeit immer neu überprüfen, damit sie ihre Kräfte im Dienst der Kirche situationsgerecht einsetzen. Das Mitwirken in der Seelsorge bereichert auch das Leben der Gemeinschaft.

7.1.2.6 Bei der Planung des Einsatzes (z. B. für soziale Aufgaben) ist immer das Gemeinschaftsleben zu berücksichtigen. Wenn Glieder einer Hausgemeinschaft auf verschiedenen Gebieten tätig sind, ist darauf zu achten, dass ihnen die wichtigsten Grundvollzüge eines gemeinschaftlichen Lebens (Gebet, gemeinsame Erlebnisse, persönliche Kontakte) ermöglicht werden.

7.1.2.7 Durch den Mangel an Nachwuchs sind manchmal Geistliche Gemeinschaften versucht, ihre Mitglieder ausschliesslich in bestehenden Unternehmen einzusetzen. Die Synode fände es schade, wenn auf diese Weise das Charisma einer Gemeinschaft lahmgelegt würde. Sie findet es vor allem wichtig, dass in sozial-karitativen Gemeinschaften das Gespür wachbleibt für Aufgaben in neuen Notsituationen, die der Öffentlichkeit noch nicht zum Bewusstsein gekommen sind, oder wo die öffentlichen Werke kaum an die Not herankommen.

7.1.3 Aufgaben der Frau

Die Frauengemeinschaften sollen die frauliche Persönlichkeit ihrer Mitglieder fördern. Es zeichnet sich auch bereits ab, dass kirchliche Aufträge und Ämter der Frau übertragen werden. Um ihrer Sendung in der Kirche treu zu bleiben, müssen sich die Gemeinschaften und ihre Führungsgremien überlegen, wie weit sie geeignete Mitglieder zu Theologinnen, Katechetinnen, Exerziten- und Meditationsleiterinnen ausbilden wollen, die zur Mit Hilfe in der Seelsorge und zum Dienst an der eigenen Gemeinschaft bereit stehen.

7.1.4 Seelsorge an Geistlichen Gemeinschaften

Für die Seelsorge an Frauen- und Brüdergemeinschaften sind zum Teil die Diözese, zum Teil die Männerorden zuständig (Spirituale). Die Kontaktgruppe Ordinariate – Pastoralkommission der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz (VOS) sollen in Zusammenarbeit mit VHONOS (Vereinigung Höherer Oberinnen nicht-klausurierter Ordensgemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz) und VHOKOS (Vereinigung Höherer Oberinnen klausurierter Ordensgemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz) die Situation der einzelnen Gemeinschaften prüfen und nach Möglichkeiten und Modellen suchen, die eine weiterführende Hilfe bedeuten. Für Mitglieder Geistlicher Gemeinschaften auf Einzelposten sollen Ordensoberen und Ortsgeistliche sich verantwortlich wissen.

7.1.5 Verständnis ihrer Sendung

Die Geistlichen Gemeinschaften sollen im Erscheinungsbild der Kirche voll zur Geltung kommen. Dazu werden sie auch selber beitragen, wenn sie in verantwortbarer Weise ihren Lebensstil

und ihre Gemeinschaftsformen dem Empfinden und den Erwartungen der in der Welt lebenden Gläubigen anpassen.

Ein fruchtbares Wirken der Geistlichen Gemeinschaften hängt zusammen mit der geistlichen Erneuerung der Gläubigen insgesamt und deren Verständnis für das Ordensleben. In der Bildung der öffentlichen Meinung ist dahin zu wirken, dass die Stellung und die Aufgabe, welche die Geistlichen Gemeinschaften im Leben und in der Sendung der Kirche haben, besser erkannt und anerkannt werden.

Die Orientierung über Sinn und Auftrag des Ordenslebens in der Kirche ist in die ordentliche Verkündigung einzubauen. In der Katechese der Oberstufe sollte die Behandlung des Ordenslebens einen eigenen Platz haben. In Absprache mit Ordensniederlassungen liesse sich der Unterricht durch Klosterbesuche, Interviews usw. veranschaulichen.

Alle Mitchristen sind aufgerufen, in den Familien und in den Gemeinden eine echte Glaubensatmosphäre zu schaffen, in der Gottes Ruf an den Menschen wieder vermehrt hörbar wird. Das wird seine Auswirkung auch auf die Geistlichen Gemeinschaften haben.

7.2 Geistliche Gemeinschaften in Ihrer Selbstverwirklichung

7.2.1 Geistliches Leben

Weil das geistliche Leben den Kern des Ordenslebens bildet, sollen die Geistlichen Gemeinschaften alle Sorge darauf verwenden, dass ihre Mitglieder in das Verständnis des Gotteswortes und in die verschiedenen Gebetsformen eingeführt werden. Das Angebot an geistlicher Lektüre soll sinnvoll auf dieses Ziel ausgerichtet sein. Literatur, die der gesunden Lehre widerspricht, soll vermieden werden. Die Hausgemeinschaften mögen auf eine Atmosphäre bedacht sein, welche die Offenheit gegenüber dem Wort Gottes, den Geist der Sammlung und des Gebets fördert. Auch eine entsprechende Freizeit und angemessene Arbeitseinteilung dürfte die Bereitschaft gegenüber dem Wort Gottes und für das Lob Gottes erhöhen.

7.2.2 Gemeinschaft

Die Sorge um echte menschliche Gemeinschaft als Zeugnis gemeinsamen Glaubens muss ein Hauptanliegen der Ordensleute sein. Viele Menschen halten heute Ausschau nach über-

zeugenden Formen von Zusammenleben und machen Versuche in dieser Richtung. Die Ordensleute haben die Chance und die Aufgabe, Modelle solchen Gemeinschaftslebens zu sein. Dabei ist zu beachten, dass sich auch eine Gruppe, die sich wesentlich als eine Form von Glaubensgemeinschaft versteht, nur entfalten kann, wenn sie die entsprechenden psychologischen Gesetzmässigkeiten beachtet. Es gehört zu den Bildungsaufgaben der Orden, ihre Mitglieder in der Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Es ist darum zu begrüssen, wenn sie sich unter kundiger Führung mit Fragen partnerschaftlicher Zusammenarbeit, Gruppendynamik usw. befassen.

In einem die Gemeinschaft nicht beeinträchtigenden Rahmen soll jedoch auch die Eigenständigkeit des einzelnen gewährleistet sein.

7.2.3 Kontemplative Gemeinschaften

Gemeinschaften, die sich besonders dem kontemplativen Leben widmen, wollen durch ihre blosse Existenz den Anspruch Gottes an den Menschen sichtbar machen, indem sie auf das «eine Notwendige» (vgl. Lk 10, 42) hinweisen. So ist es sehr zu bejahen, wenn sie Wege suchen, um ihre Erfahrungen im kontemplativen Leben jenen anzubieten, die nach Verinnerlichung ihres Lebens (z. B. durch Meditation) suchen.

Dabei verlangt gerade dieses Zeugnis nach aussen, dass die Gemeinschaft ihr Eigenleben bewahrt und sich einen unveräusserlichen Raum vorbehält, in dem sie sich als Gemeinschaft erfährt und die religiöse Vertiefung pflegt.

7.2.4 Klausur

Die Klausur ist nicht Selbstzweck. Sie hat den Sinn, Raum für ein Leben der Betrachtung und des Gebets zu schaffen. Dies muss auch in einer entsprechenden Umschreibung der Klausur zum Ausdruck kommen. Jede Gemeinschaft soll sich für jenes Modell entscheiden, das ihrer Eigenart entspricht. Gemeinschaften gleicher Spiritualität sollen sich gegenseitig beraten.

7.2.5 Offenheit

Die Geistlichen Gemeinschaften sollen sich offen halten für das Wirken des Geistes, um so zu neuen Aufbrüchen bereit zu sein, wie es ihrem charismatischen Wesen entspricht. Sie werden darum auch Experimente wagen müssen, sei es im Leben ihrer

Gemeinschaft oder in der Tätigkeit nach aussen. Dabei ist es wichtig, dass solche Experimente, die meistens von einer kleinen Gruppe ausgehen, von der ganzen Gemeinschaft und auch von allen miteinbezogenen Gläubigen mitgetragen werden.

Es gibt Christen, die nähere Kontakte zu Geistlichen Gemeinschaften suchen. Dazu bietet sich ihnen Gelegenheit in Vereinigungen, die Geistlichen Gemeinschaften angeschlossen sind, oder in einem zeitweiligen Aufenthalt in solchen Gemeinschaften. Die einzelnen Gemeinschaften sollen sich überlegen, ob sich für sie daraus nicht eine noch wenig beachtete Aufgabe ergeben könnte, die für sie selber eine wertvolle Bereicherung wäre und ebenso der Regionalseelsorge bedeutende Dienste erwiese.

Für das Fortbestehen der Gemeinschaft und die Erfüllung ihrer Aufgabe ist es aber wünschenswert, dass eine genügende Anzahl von Mitgliedern bereit ist, sich zu binden durch Gelübde auf Lebenszeit. Es soll ein gemeinsames Anliegen der Geistlichen Gemeinschaften und der Ortskirche sein, durch entsprechende Information geeigneten und berufenen Leuten den Weg in die Geistlichen Gemeinschaften zu weisen.

7.2.6 Lebensunterhalt

Ordinariat, Administrationsrat und Gemeinschaften sollen miteinander die Art und Weise der Beratung, Kontrolle und Hilfe in materiellen Belangen vereinbaren.

8 Strukturelle Konsequenzen – Seelsorge in der Zukunft

Zum Aufbau der Kirche müssen alle Glieder ihre Verantwortung voll wahrnehmen, sei es aufgrund von Taufe und Firmung, sei es in Ausübung des besonderen Dienstes des kirchlichen Amtsträgers.

8.1 Pfarrel

(Vgl. Kommissionsbericht 4.2)

8.1.1 «Jeder Glaubende trägt Verantwortung für die Gemeinde, in der er lebt. Mitverantwortung schliesst Mitentscheidung in sich. Wichtige Beschlüsse sollen nach offenem Dialog zwischen Gemeindeleitung und Gemeinde gefasst werden.» (Text IV, «Kirche im Verständnis des Menschen von heute», 8.2.11; vgl. 5)

8.1.2 «Die Priester üben entsprechend ihrem Anteil an der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten, aus. Sie versammeln im Namen des Bischofs die Familie Gottes, die als Gemeinschaft von Brüdern nach Einheit verlangt, und führen sie, durch Christus im Geist zu Gott dem Vater.» (II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 6.) Dies besagt eine Verantwortung aufgrund ihres Dienstes, die sie nicht abtreten können, welche aber dazu verpflichtet, zusammen mit den Vertretern der Gemeinde nach bestmöglichen Lösungen zu suchen. Diese Verantwortung muss in enger Zusammenarbeit unter den Priestern (vgl. Richtlinien für die priesterliche Zusammenarbeit in der Pfarrei vom 1. Mai 1971) wie auch unter Priester- und Laienseelsorgern in der Pfarrei wahrgenommen werden.

8.1.3 Eine besondere Verantwortung in der Pfarrei trägt der Pfarreirat. Alle Seelsorger sind gehalten, beim Zustandekommen solcher Beschlüsse aktiv mitzuwirken. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragten Priester. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn sie aufgrund der ihnen übertragenen Aufgabe nicht zustimmen können (vgl. Rahmenstatut für Pfarreiräte vom 9. Januar 1970). Der Seelsorgerat soll seine Bemühungen um die Pfarreiräte weiterführen.

8.1.4 Eine enge Zusammenarbeit zwischen Pfarreirat und Kirchenverwaltung ist notwendig. In jedem Fall soll der Kirchenverwaltungsrat im Pfarreirat repräsentativ vertreten sein. In besonderen Situationen kann der Pfarreirat aus der ganzen Kirchenverwaltung und einigen zusätzlichen Vertretern der Pfarrei bestehen (vgl. Zusatzrichtlinien für Pfarreiräte, Schweizerische Kirchenzeitung 1975, Nr. 15, S. 253).

8.1.5 Bei der Wahl der verschiedenen Amtsträger auf Pfarreebene soll dem Pfarreirat ein Mitberatungs- und Mitspracherecht eingeräumt werden, was die Anforderungen an die Amtsträger betrifft.

Es soll abgeklärt werden, in welcher Form der Pfarreirat bei der Wahl von vollamtlichen Seelsorgern durch den Kirchenverwaltungsrat ins Wahlgeschäft miteinbezogen werden kann.

8.1.6 Die Kirchenverwaltungen sind gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Seelsorger von administrativen Aufgaben möglichst entlastet werden.

8.1.7 Ausländer sollen in den Pfarreiräten genügend vertreten sein. Die Kirchenverwaltungen sollen sich den Problemen und Anliegen der Ausländer gegenüber offen zeigen. Zwischen diesen Räten und den Räten der Ausländermissionen soll beidseitig eine enge Zusammenarbeit gesucht werden.

8.2 Dekanat

(Vgl. Kommissionsbericht 4.3)

8.2.1 Grundsätze der Regionalseelsorge im Dekanat

8.2.1.1 Das Dekanat ist die Seelsorgeeinheit zwischen Pfarrei und Bistum.

8.2.1.2 Die Pfarreien bleiben als Territorial-Pfarreien bestehen, sind aber gleichzeitig zu Pfarreiverbänden (Dekanate) verbunden, um Aufgaben gemeinsam zu erfüllen, welche die Leistungskraft der einzelnen Gemeinden übersteigen und effizienter auf Dekanatssebene geleistet werden können.

Die Organisation der Seelsorge auf territorialer Ebene (Basisseelsorge) braucht immer mehr die Unterstützung durch die Seelsorge auf regionaler Ebene (Spezialseelsorge).

8.2.1.3 Eine situationsgerechte Seelsorge muss offen sein für Gemeindebildungen von Pfarreimitgliedern mit gleichen oder ähnlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Bildung, Beruf, Gesundheit oder ähnlichen religiösen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Situationen und Interessen. Je differenzierter der Mensch als «Objekt» der Seelsorge heute ist, umso schwieriger und vielgestaltiger wird die Seelsorge. Effiziente Zielgruppenarbeit ist daher nur möglich und sinnvoll durch die Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien im Dekanat.

8.2.1.4 Die Zusammenarbeit im Dekanat besteht in der Koordination der pfarreilichen Grunddienste (Basisseelsorge) und der Übernahme der Spezialseelsorge. Die Basisseelsorge bleibt weiterhin in der Verantwortung der Pfarreiseelsorger. Verantwortlich für die Spezialseelsorge in der Region ist die Dekanatsversammlung, welche die hauptamtlichen Seelsorger (Priester und Laien) in der Region umfasst.

8.2.1.5 Die Zusammenarbeit im Dekanat setzt voraus, dass nach Möglichkeit jeder Seelsorger neben seiner Basisarbeit Aufgaben auf Dekanatssebene übernimmt. Die Dekanatsversammlung teilt die verschiedenen Aufgaben unter den Seelsorgern auf und

ernennt Beauftragte für bestimmte «Adressaten»-Gruppen oder Aufgabenbereiche. Für einige arbeitsintensive Seelsorgebereiche sind – je nach Grösse des Dekanates – volle oder halbe Planstellen auf Dekanatsebene vorzusehen. Jeder Spezialseelsorger hat neben seiner Aufgabe auf Dekanatsebene Seelsorgedienste in einer Pfarrei zu übernehmen.

8.2.1.6 Auf Dekanatsebene ist die Zusammenarbeit mit den Seelsorgern fremdsprachiger Ausländer zu fördern.

8.2.2 *Empfehlungen zur Regionalseelsorge im Dekanat*

8.2.2.1 Die Seelsorger, Pfarreiräte und Kirchenverwaltungsräte sollen im Sinne des Leitbildes dahin arbeiten, dass die vorgesehenen Seelsorgeeinsätze möglich werden.

8.2.2.2 In Orten, in denen kein Basisseelsorger wohnt, soll nach Möglichkeit ein Spezialseelsorger (Priester oder Laie) oder ein teilaktiver, z. B. pensionierter Priester, Wohnsitz nehmen.

8.2.2.3 Die Dekanatsversammlung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Ordinariat ein Pastorkonzept und einen Pastoralplan, der schrittweise verwirklicht werden soll. Die Pfarreiseelsorger, die Dekanatsversammlung und das Ordinariat geben sich am Ende eines jeden Jahres darüber Rechenschaft, in wieweit die Seelsorgeaufgaben von Pfarrei, Dekanat und Bistum (vgl. «Bistum St.Gallen 1990», S. 19–31) erfüllt, beziehungsweise die am Anfang des Jahres erstellten Planziele erreicht wurden (vgl. 8.3.4).

8.2.2.4 Die Dekanenkonferenz soll in erster Linie dem Erfahrungsaustausch im Aufbau der regionalen Zusammenarbeit sowie der Information zwischen Dekanaten und Ordinariat und umgekehrt dienen.

8.2.2.5 Die Beauftragten der Dekanate für bestimmte Zielgruppen und Seelsorgearten treffen sich zu regelmässigem Gedankenaustausch.

8.2.2.6 Der jeweilige Stand der regionalen Zusammenarbeit sowie die Mitarbeit des einzelnen Seelsorgers im Dekanat soll mit in die Visitation des bischöflichen Ordinariates einbezogen werden.

8.2.2.7 Die gemeinsame Arbeit im Dekanat macht es notwendig, dass jeder Seelsorger besondere Kenntnisse in seinem Aufgabenbereich erwirbt.

8.2.2.8 Die Kirchgemeinden mögen dafür sorgen, dass den Seelsorgern auch auf Dekanatsebene die notwendigen finanziellen Mittel (Gehaltsentschädigung, Spesen, Fortbildung usw.) für die Seelsorgearbeit zur Verfügung stehen. Die Synode begrüsst die Bemühungen des Administrationsrates, Kirchgemeinden zur regionalen Zusammenarbeit zu verpflichten.

8.2.2.9 Der Administrationsrat soll in Zusammenarbeit mit dem Ordinariat um die Schaffung verbindlich rechtlicher und finanzieller Richtlinien besorgt sein, damit regionale Seelsorgestellen geschaffen und finanziert werden können.

8.2.3 *Dekanatsrat*

Es ist ein Dekanatsrat zu schaffen, bestehend aus Abgeordneten der Pfarrei- und Kirchenverwaltungsräte des Dekanates. Er ist beratendes Gremium der Dekanatskonferenz. Der Dekanatsrat sammelt und analysiert die Meinungen und Ansichten des gesamten Dekanates und ergreift auch selber Initiativen. Er trägt im Rahmen seiner Kompetenzen Mitverantwortung und hat die Pflicht, sich bei der Realisierung der Beschlüsse konkret einzusetzen.

8.3 **Bistum**

8.3.1 *Bischof*

8.3.1.1 Letzte Verantwortung im Bistum trägt der Bischof in Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium unter Leitung des Papstes. Er ist «sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit» (II. Vatikanisches Konzil, Kirchenkonstitution Nr. 23) in seiner Teilkirche. Seine Hauptaufgaben sind die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und die Leitung seiner Teilkirche. «Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, dass der Grössere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener (vgl. Lk 22, 26–27). Diese Aufgabe üben sie im Namen Christi persönlich aus». (Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Kirchenkonstitution Nr. 27.)

8.3.1.2 Es ist eine bessere Mitverantwortung und Mitentscheidung bei der Wahl des Bischofs zu fördern. Die Mitsprachemöglich-

keit des Seelsorgerates bei der Bischofswahl soll ausgedehnt werden.

8.3.1.3 Weil der persönliche Hirtendienst der erstrangige Dienst des Bischofs ist, wünscht die Synode, dass der Bischof im Rahmen des möglichen folgende Erwartungen erfüllt:

- Brüderliches Gespräch mit dem einzelnen Seelsorger in seiner konkreten Situation;
- Teilnahme an Priester- und Seelsorgeratssitzungen und Kapitelsversammlungen, um Pastoralfragen zu besprechen und gemeinsam einen Weg zu suchen;
- Besuch der einzelnen Gemeinden und Gespräch mit den Gläubigen.

8.3.2 Räte und Kommissionen

8.3.2.1 Die ordentlichen Beratungsgremien sind Priesterrat und Seelsorgerat. Diese Räte werden als repräsentative Gremien der Laien, Ordensleute und Priester der Diözese mehrheitlich gewählt. Sie haben dem Bischof gegenüber eine umfassende, das heisst alle wichtigen Fragen umgreifende Beratungsaufgabe. Die Räte sollen sich in ihrer Tätigkeit von den Grundlinien der Synode 72 leiten lassen. Sie sollen sich regelmässig mit dem Stand der Durchführung der Synodenbeschlüsse befassen. Durch enge Zusammenarbeit der Räte sollen Doppelspurigkeiten in der Arbeit vermieden werden. (Vgl. Statuten der Räte vom 21. November 1973.)

8.3.2.2 Mit der Bearbeitung von Daueraufgaben beauftragt der Bischof ständige Kommissionen. Es soll sich dabei um möglichst kleine Arbeitsgremien handeln. Fragen, welche in einem repräsentativen Gremium beraten werden müssen, sollen an den Priester- beziehungsweise Seelsorgerat gewiesen werden. Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen sollen klar umschrieben werden. Für alle Kommissionen sollen Amtsdauern festgelegt werden.

8.3.3 Ordinariat und Domkapital

8.3.3.1 Die engsten Mitarbeiter des Bischofs bilden das bischöfliche Ordinariat. Es soll nach modernen Führungsgrundsätzen gegliedert werden, damit es als Stab des Bischofs seinen Aufgaben gerecht wird. Der Bischof soll Fachleute zur Ausarbeitung

eines geeigneten Organisationskonzeptes beziehen. Stellenbeschriebe, Kompetenzen und Unterstellungen müssen auch für Aussenstehende transparent erscheinen. Es soll eine interdisziplinäre Zusammensetzung von voll- oder teilamtlichen Mitarbeitern angestrebt werden.

8.3.3.2 Die residierenden Kanoniker – mit Ausnahme des Dompfarrers – sind mit Aufgaben im bischöflichen Ordinariat zu betrauen. Bei der Wahl sind die Anforderungen gemäss Stellenbeschrieb zu berücksichtigen. Bischof und Administrationsrat sollen daher miteinander bei Neuwahlen Kontakt aufnehmen. Alle fünf Jahre sollen die Residentialkanoniker sich mit dem Bischof besprechen, ob sie ihr Amt für eine weitere Dauer von fünf Jahren ausüben können und sollen. Residierende Kanoniker sind gebeten, ihr Amt nach Erfüllung des 65. Altersjahres zur Verfügung zu stellen.

8.3.3.3 Der Bischof soll veranlassen, dass die Frage studiert wird, ob die nichtresidierenden Kanoniker aus der Reihe der Dekane für die entsprechende Amtsdauer gewählt werden können und sollen. Auf jeden Fall soll bei der Wahl der Kanoniker auf eine Repräsentanz des gesamten Klerus geachtet werden. Nichtresidierende Kanoniker sind eingeladen, ihr Kanonikat zur Verfügung zu stellen, wenn sie die Region verlassen oder das 65. Altersjahr erreichen.

8.3.4 *Pastoralplanung*

(Vgl. Kommissionsbericht 4.1)

8.3.4.1 Auf Grundlage der Beschlüsse der Synode 72 und des Leitbildes «Bistum St.Gallen 1990» sollen Pastorkonzept (Zusammenstellung der in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge anzustrebenden Ziele) und Pastoralplan (zeitliche Schwerpunktsetzung in der Verfolgung bestimmter Einzelziele) erarbeitet werden. Ziel dieser Planung ist der bestmögliche Einsatz der vorhandenen Kräfte durch Bestimmung bisheriger oder neuer vorrangiger Aufgaben und Einschränkung oder Veränderung bisher geübter Tätigkeiten. Dieses Ziel soll durch einen sich über mehrere Jahre erstreckenden Prioritätenplan angestrebt werden. Die Planung muss Entschlossenheit mit Einfühlungsvermögen in die Besonderheiten der Region und der Seelsorger verbinden.

8.3.4.2 Die Erarbeitung soll von den Wünschen der Dekanats-

versammlungen und Ausländermissionare ausgehen, welche wiederum die Erfahrungen ihrer Pfarreien berücksichtigen. Sie soll im Kontakt mit der Dekanatenkonferenz vorgenommen werden und die Leitlinien der Schweizerischen Pastoralplanungskommission berücksichtigen.

8.3.4.3 Nach einer Behandlung im Seelsorgerat entscheidet der Bischof über Pastoralkonzept und Pastoralplan. Diese bilden die Grundlage für die Planung in Dekanaten und Pfarreien.

8.3.4.4 Die Pastoralplanungskommission soll in Zusammenarbeit mit der Visitationskommission regelmässig feststellen, wie weit die Planziele erreicht wurden. Sie soll Berichte zuhanden der Öffentlichkeit und zur Behandlung im Seelsorgerat erstellen.

8.3.5 *Personalplanung*

8.3.5.1 Die Stellenbesetzung soll künftig wenn möglich auf der Grundlage des Leitbildes erfolgen. Damit dies gewährleistet wird, soll die Stellenbesetzungskommission jährlich wenigstens einmal in Zusammenarbeit mit der Pastoralplanungskommission eine Personalplanungssitzung abhalten. Der Dekan, in dessen Dekanat eine Stelle zu besetzen ist, soll beim Entscheid mitberaten können.

8.3.5.2 Regionale Planung im Seelsorgebereich setzt Verständnis, Verfügbarkeit und Bereitschaft der einzelnen Seelsorger zur aktiven und partnerschaftlichen Mitarbeit voraus. Dies verlangt, dass

- die einzelnen Seelsorger regional denken und in der Region zusammenarbeiten;
- der einzelne seine besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Verfügung stellt und sich für besondere Aufgaben interessieren lässt.

8.3.5.3 Regionale Seelsorgeplanung in der ganzen Diözese ist möglich, wenn die verfügbaren Kräfte gezielt eingesetzt und gerecht auf die Dekanate verteilt werden.

Dabei ist zu beachten, dass

- die Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Seelsorger in die Planung miteinbezogen werden (die Stellenbesetzungskommission hat sich um Kenntnis der individuellen Begabungen zu bemühen);

- nach Möglichkeit jene Kräfte einander zugeordnet werden, die Zusammenarbeit und Partnerschaft ermöglichen;
- fähige Kräfte durch Aus- und Weiterbildung und durch praktische Einsätze für besondere Aufgaben vorbereitet werden;
- bei Vakanzen und Neubesetzungen die Verantwortlichen in der Region und das Personalamt miteinander in Kontakt treten.

8.4 Gesamtschweizerischer Pastoralrat

(Vgl. Kommissionsbericht 4.5)

8.4.1 Schon in der Vergangenheit hat die katholische Kirche der Schweiz sich auf regionaler und nationaler Ebene Dienststellen geschaffen. Sie ist sich ihrer Einheit bewusster geworden und hat diese Einheit zum Ausdruck bringen wollen. Vor allem hat die Schweizer Bischofskonferenz an Bedeutung gewonnen, und die Synoden haben ihr zusätzlich neue Aufgaben anvertraut.

8.4.2 Um den Gläubigen die Möglichkeit zu geben, ihre Mitverantwortung mit den Bischöfen auch da zu verwirklichen, wo sich pastorale Entscheidungen aufdrängen, die das ganze Land betreffen, bittet die Synode die Bischofskonferenz, einen gesamtschweizerischen Pastoralrat zu schaffen.

8.4.3 Seine Zusammensetzung, seine Rechte und seine Kompetenzen wie auch seine Arbeitsweise und seine Benennung sollen durch ein Statut bestimmt werden.

Dieses Statut soll folgende Punkte beachten:

8.4.3.1 Der gesamtschweizerische Pastoralrat ist auf schweizerischer Ebene ein Ausdruck der gelebten Mitverantwortung in den Diözesen und Sprachregionen. Er achtet daher die Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Diözesen und Sprachregionen. Er erweitert sie sogar, indem er neue Überlegungen und deren Realisierung fördert und koordiniert.

8.4.3.2 Das Statut legt die Gesamtzahl der Delegierten und die Grösse der diözesanen Delegationen fest. Die Diözesen bestimmen den Wahlmodus ihrer Delegation selbst, sollen sich aber auf der Ebene der Sprachregion verständigen.

Dabei wird man auch nichtpfarreilichen Institutionen und überdiözesanen Gremien – zum Beispiel Apostolatsbewegungen – wie auch anderen pastoralen Organisationen, die auf sprachre-

gionaler oder gesamtschweizerischer Ebene bestehen, Rechnung tragen.

8.4.3.3 Jede Zusammenkunft dieses Rates soll einen oder mehrere bestimmte Behandlungsgegenstände umfassen, die für das Leben der Kirche von Bedeutung sind und eine Prüfung oder eine Stellungnahme auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene verlangen.

8.4.3.4 Ein gesamtschweizerischer Beschluss kommt nur dann zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt und zugleich alle diözesanen Delegationen ihn annehmen.

8.4.3.5 Die rechtliche Stellung des Pastoralrates zur Bischofskonferenz entspricht etwa jener des diözesanen Seelsorgerates zum Diözesanbischof. Dabei soll die Erfahrung der gelebten Mitverantwortung im Rahmen der schweizerischen Synodenarbeit genutzt werden.

8.4.4 Die Bischofskonferenz überträgt die Ausarbeitung des Statuts, das diesen Prinzipien entsprechen soll, der Schweizerischen Pastoralplanungskommission. Dabei sind die notwendigen Meinungsäusserungen einzuholen.

